



Qualitäts - Handbuch

**Standards und Qualitätssicherung
für die Sozialdienste
bei den Justizvollzugsanstalten
in Bayern**

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
LAG Sozialdienste JVA Bayern**

Qualitäts - Handbuch

**Standards und Qualitätssicherung
für die Sozialdienste
bei den Justizvollzugsanstalten
in Bayern**

Stand: 1. Mai 2011

**Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Prielmayerstraße 7 - 80097 München**

Redaktioneller Hinweis:

Im nachfolgenden Text wird für die Berufsgruppe der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie für sonstige Personengruppen zur besseren Lesbarkeit des Textes ausschließlich die männliche Bezeichnung gewählt, was selbstverständlich die weibliche mit einschließt.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	1
Stellungnahme der LAG Sozialdienste	3
Einführung durch den Qualitätszirkel	5
Professionelles Selbstverständnis und Kernaufgaben der Sozialdienste	9
Grundsätzliches zum Qualitäts-Handbuch	13

Schlüsselprozesse

1. Aufnahme

1 Schlüsselprozesse im Aufnahmeverfahren

Schlüsselprozess 1.1 Sozialpädagogischer Erstkontakt	16
Schlüsselprozess 1.2 Sozialpädagogische Krisenintervention	20
Schlüsselprozess 1.3 Mitwirkung bei der Behandlungsuntersuchung	23
Schlüsselprozess 1.4 Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans	26

2. Behandlung und Betreuung der Gefangenen (Soziale Hilfe)

2 Schlüsselprozesse der Sozialpädagogischen Behandlung und Betreuung

Schlüsselprozess 2.1	Betreuung der Gefangenen	28
Schlüsselprozess 2.2	Beratung der Gefangenen	30
Schlüsselprozess 2.3	Behandlung der Gefangenen	32
Schlüsselprozess 2.4	Mitwirkung bei der Beurteilung der Gefangenen	35
Schlüsselprozess 2.5	Kontakte des Sozialdienstes zu Angehörigen und anderen Bezugspersonen	36
Schlüsselprozess 2.6	Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung der Gefangenen	39

3. Mitwirkung bei der Entlassung

3 Schlüsselprozess: Konkrete Entlassungsvorbereitung **42**

Lebensbereich Wohnsituation	43
Lebensbereich Arbeit / Lebensunterhalt	43
Lebensbereich Soziale Beziehungen	44
Lebensbereich Finanzen	44
Lebensbereich Psychosoziale Situation	45
Lebensbereich Rechtliche Situation	45

4. Mitwirkung bei der Personalentwicklung

4 Schlüsselprozesse bei der Personalentwicklung

Schlüsselprozess 4.1 Mitwirkung bei Einstellungen von Fachkollegen	50
Schlüsselprozess 4.2 Einarbeitung neuer Mitarbeiter	53
Schlüsselprozess 4.3 Anleitung von Praktikanten	57
Schlüsselprozess 4.4 Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Bediensteten	59

Anhang

Glossar wichtiger Begriffe aus dem Qualitäts-Handbuch	62
Gesetzliche Grundlagen für die Arbeit des Sozialdienstes bei den Justizvollzugsanstalten in Bayern	66

Zu besserer Lesbarkeit der Texte wurde die männliche Form bei Personen und Berufsgruppen gewählt. Selbstverständlich beziehen sich alle Aussagen sowohl auf Frauen als auf Männer.

Sehr geehrte Damen und Herren,

schon seit Jahren werden die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für die Sozialdienste in den Justizvollzugsanstalten diskutiert und die Erstellung von Standards gefordert. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat diese Diskussion aufgegriffen und im Sommer 2007 den Startschuss für ein landesweites Projekt gegeben. Ziel war es, gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter, Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen bei den Justizvollzugsanstalten in Bayern mit wissenschaftlicher Begleitung und unter Einbindung der bayerischen Justizvollzugseinrichtungen verbindliche Standards zu entwickeln.



Die erfolgreiche Bewältigung der komplexen Aufgaben des Justizvollzugs stellt unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor ständig neue Herausforderungen und Probleme. Zu Recht wird vom Strafvollzug der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern erwartet. Gleichzeitig sollen die Gefangenen während der Inhaftierung durch geeignete Resozialisierungsmaßnahmen auf ein straffreies Leben in der Gesellschaft vorbereitet werden. Letzteres rückt zunehmend in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Gerade in solchen Zeiten ist es wichtig zu verdeutlichen, wie die sozialen Dienste in den Justizvollzugsanstalten, denen im Bereich der Behandlung und Betreuung der Gefangenen entscheidende Bedeutung zukommt, ihre Aufgaben im Strafvollzug erfüllen und was die Bürgerinnen und Bürger von ihnen erwarten können.

Ich freue mich sehr, die „aus der Praxis für die Praxis“ entwickelten und in begleitenden mehrjährigen Implementierungsphasen bereits erprobten Standards nunmehr vorstellen zu können. Diese sind als Mindeststandards konzipiert und sollen die Tätigkeit und das Leistungsprofil der Mitarbeiter in den sozialen Diensten der bayerischen Justizvollzugsanstalten verdeutlichen, aber auch Maßstäbe setzen. Sie bieten Orientierung bei der konkreten Berufsausübung, insbesondere für Berufsanfänger, und sind die Grundlage für die professionelle Weiterentwicklung des Berufsstands der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Strafvollzug.

Ich danke allen, die an der Entwicklung und Erprobung dieser Standards mitgewirkt haben, ganz herzlich. Gleichzeitig appelliere ich an alle Beteiligten, nunmehr diese Standards an allen Dienststellen mit Leben zu erfüllen und - bei Bedarf- fortzuschreiben.

A handwritten signature in black ink that reads "Beate Merk".

Dr. Beate Merk, MdL
Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

LAG Bayern

Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen
bei den Justizvollzugsanstalten in Bayern

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich habe im Namen des Vorstandes und der Mitglieder der LAG Bayern die Ehre, ein paar einleitende Worte dem Qualitätshandbuch voranzustellen.

Im Jahre 2004 wurde auf der Jahrestagung in Straubing nach etlichen fruchtlosen Versuchen und aufreibenden Diskussionen in den Jahren vorher endgültig beschlossen „Nägel mit Köpfen“ zu machen und im Sinne einer professionellen Sozialpädagogischen Arbeit im Vollzug eine Standardisierung derselben zu bewerkstelligen. Es fand sich eine kleine Gruppe Angst- und auch ein wenig Ahnungsloser, die noch nicht so genau wussten, auf was sie sich einließen. Sie betrieben die nächsten drei Jahre ermüdungsfrei Vorbereitungsarbeiten, an deren Ende sodann der Beginn der eigentlichen Entwicklung der Standards, nämlich der Start des Qualitätszirkels stand. Seitdem sind nun wieder vier Jahre vergangen, aber sie haben sich gelohnt, denn das Ergebnis dieser Arbeit liegt nun vor und kann sich sehen lassen.

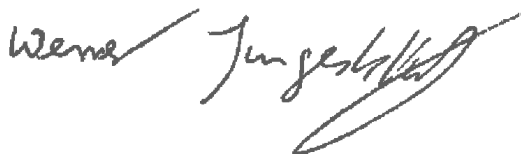
Wir sollten diese Standards mit Leben füllen und kreativ in den Berufsalltag umsetzen. Sie dienen der Sicherung der Qualität unserer Arbeit und der Förderung der Vergleichbarkeit unserer Leistungen. Und was sehr wichtig ist: Sie sind nicht statisch, sondern müssen auch künftig immer wieder angepasst und fortgeschrieben werden!

Ich lade deshalb alle ein, sich mit den Standards auseinander zu setzen und sich bei Bedarf an den Vorstand der LAG, die Mitglieder des QZ und unseren Fachberater zu wenden, wenn ihr Anregungen habt oder Unklarheiten auftauchen.

Der Entwicklungsprozess für die Standards wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht Herr Ministerialdirigent Korndörfer als damaliger Leiter der Abteilung F unser Vorhaben unterstützt und dafür gesorgt hätte, dass die finanziellen Mittel dafür bereit standen.

Aber auch dem jetzigen Leiter der Abteilung, Herrn Ministerialdirigent Prof. Dr. Arloth und Herrn Ltd. Ministerialrat Holzner möchte ich für die wohlwollende Begleitung und das Interesse an unserer Arbeit danken.

Aber natürlich gilt letztendlich der Dank den Kolleginnen und Kollegen, die sich dieser Aufgabe gestellt und die diese Standards in vielen nicht immer einmütigen Diskussionen und in mühevoller Kleinarbeit erarbeitet haben.



Werner Jungesblut
1. Vorsitzender der LAG Bayern

Einführung durch den Qualitätszirkel

Qualität im sozialpädagogischen Fachdienst des Justizvollzugs

Für die Mitglieder des Qualitätszirkels war in der Projektarbeit zur Erstellung des Qualitäts-Handbuchs folgendes Grundverständnis von Qualität handlungsleitend:

Die hauptamtlichen Mitarbeiter im Sozialdienst handeln im Berufsalltag fachlich und methodisch auf der Grundlage der jeweils aktuellen und anerkannten Erkenntnisse der relevanten wissenschaftlichen Disziplinen und auf der Grundlage der jeweils gültigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften.

Die Qualitätsdiskussion innerhalb der Sozialen Arbeit im Arbeitsfeld des Justizvollzugs ist Ausdruck des professionellen Selbstverständnisses der sozialpädagogischen Fachkräfte. Mit dem Begriff Qualität verbinden sich grundlegende Erwartungen, aber auch eine Reihe von Befürchtungen, die nicht nur innerhalb der Berufsgruppe bestehen.

Der Arbeitsgruppe, welche die Standards federführend entwickelt hat, war durchaus bewusst, dass die Prozesse der Standardentwicklung, Kontrolle, Erprobung und Vereinbarung entsprechend gestaltet werden müssen, um möglichst viel Zustimmung von den Praktikern zu erzielen. Konsequenterweise folgt daraus:

1. Das vorliegende Qualitäts-Handbuch wurde aus der Praxis für die Praxis entwickelt. Ein Qualitätszirkel von zehn erfahrenen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen aus zehn verschiedenen Justizvollzugsanstalten (Erwachsenenvollzug, Jugendvollzug, Sozialtherapie, Frauenvollzug, Untersuchungshaft, Regelvollzug usw.) in Bayern hat im Zeitraum von Juli 2007 bis Januar 2011 zusammen mit der wissenschaftlichen Begleitung und externen Beratung zunächst die Systematik für das Handbuch entwickelt. Die Grundüberlegung war, diejenigen Schwerpunkttätigkeiten im Alltag des Sozialdienstes zu identifizieren, die das gemeinsame Tätigkeitsprofil dieses Fachdienstes bilden. In insgesamt 19 ganztägigen Sitzungen wurden Beschreibungen für insgesamt 15 Schlüsselprozesse erstellt, die auch der Chronologie eines typischen Haftverlaufes in den Phasen Aufnahme, Behandlung und Betreuung sowie Entlassungsvorbereitung entsprechen. Komplettiert wird die Darstellung der Schlüsselprozesse durch die Aufgaben der Sozialpädagogen bei der Personalentwicklung von Bediensteten und Praktikanten. Alle Schlüsselprozesse sind auch durch gesetzliche Grundlagen und Verwaltungsvorschriften abgesichert.
2. Die vom Qualitätszirkel beschriebenen Ziele, Qualitätsstandards, Indikatoren und Instrumente wurden im nächsten Schritt von der

Fachabteilung im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf ihre Angemessenheit in Bezug auf die geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften überprüft. Im Anschluss daran beriet die im Ministerium eingerichtete Lenkungsgruppe unter Vorsitz des Leiters des Referats F 2 die Schlüsselprozesse, auch im Hinblick auf die Erprobung und grundsätzliche Umsetzbarkeit im Alltag der Justizvollzugsanstalten. In der Lenkungsgruppe war neben dem Vorsitzenden der zuständige Sachbearbeiter des Ministeriums, der Fachberater, zwei Leiter von Justizvollzugsanstalten, der Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft, zwei Vertreter des Qualitätszirkels sowie die wissenschaftliche Begleitung/externe Beratung vertreten.

3. Im Anschluss an die Beratung der Schlüsselprozesse in der Lenkungsgruppe wurden die Schlüsselprozesse von den sozialpädagogischen Fachkräften in acht repräsentativ ausgewählten Vollzugsanstalten in einem Zeitraum von ca. 2 Monaten praktisch erprobt und die Angemessenheit sowie praktische Anwendbarkeit mit einem Evaluationsbogen bewertet. Die Auswertung der insgesamt drei Erprobungsphasen im Projektverlauf erfolgte durch die wissenschaftliche Begleitung/externe Beratung. Die Konsequenzen aus den Erprobungsphasen wurden sowohl im Qualitätszirkel als auch in der Lenkungsgruppe bei der Formulierung der weiteren Schlüsselprozesse gezogen.

Mit dieser Vorgehensweise wurde sichergestellt, dass die Standards zur Qualitätssicherung von Fachkräften der Praxis formuliert, in der Praxis erprobt und damit schon in der Entstehungsphase breit mitgetragen wurden. Gleichzeitig war mit dem beschriebenen Vorgehen auch sichergestellt, dass die Standards zur Qualitätssicherung schon in der Entstehung und in der Erprobungsphase mit dem Ministerium abgestimmt sowie von ausgewählten Anstaltsleitern in der Lenkungsgruppe mitgetragen wurden. Die breite Beteiligung der sozialpädagogischen Fachkräfte konnte auch durch die Vorstellung und Diskussion der Schlüsselprozesse bei den Jahrestagungen der Sozialpädagogen in den Jahren 2007 bis 2010 sichergestellt werden.

Ein Produkt als Ergebnis des knapp vierjährigen Prozesses liegt vor Ihnen. Das Qualitäts-Handbuch gibt den augenblicklichen Stand der Diskussion wieder mit den Erfahrungen und dem Wissen einer Berufsgruppe, die sich im Kontext ihrer Rahmenbedingungen sowie der Gegenwart orientiert.

- Die Qualitätsstandards und die damit in Verbindung stehende Dokumentation definieren Prozesse als Mindest-Standards. Aus Sicht der Gefangenen als Nutzer erscheinen damit die Hilfe- und Beratungsprozesse auf den ersten Blick unabhängig vom jeweiligen Sozialpädagogen, denn diese sind verpflichtet die Mindest-Standards einzulösen. Selbstverständlich entwickeln sich auf der Beziehungsebene individuell geprägte Kooperationen zwischen Gefangenem und Sozialpädagogen. Die Dokumentation von Ergebnissen und Vereinbarungen an fest vereinbarten Orten schafft für beide einen schnellen Überblick und gibt beiden Sicherheit. Ferner kann an dem Hilfe- und Beratungsprozess auch nach einem Wechsel der Zuständigkeit angeknüpft und weitergearbeitet werden.

Als ein weiteres Produkt des Qualitätsprozesses ist der Musterkoffer entstanden, der vom Qualitäts-Handbuch getrennt im IT-Modul Sozialdienst zu finden ist.

- Der Musterkoffer enthält praxisnahes Arbeitsmaterial, in der Regel mit Bezug zu einzelnen Schlüsselprozessen. Die Vorlagen im Musterkoffer sind nicht verbindlich, sondern sollen als Anregungen verstanden werden. Die Vorlagen können und sollen durchaus auf die individuellen Zwecke angepasst und verfeinert werden. Gleichzeitig entfällt jedoch die arbeitszeitfressende Notwendigkeit, stets das „Rad aufs Neue zu erfinden.“

Und zum Schluss ...

Der Qualitätszirkel hält es für notwendig, darauf hinzuweisen, dass regelmäßige Überarbeitungen, die in der Tat Engagement, Diskussion und Zeit erfordern, ermöglicht werden sollten. Dort wo die Qualitätsstandards bereits zur Anwendung kommen, bleibt es Auftrag, das berufliche Handeln kritisch zu reflektieren, ob die Qualitätsziele, die jedem Prozess zugeordnet sind auch erreicht werden. Dort, wo sie noch nicht zur Anwendung kommen, erscheint es legitim und notwendig, die bisherige Praxis zu überprüfen. Letztlich geht es nicht nur um die Wirksamkeit des Sozialdienstes. Sondern es geht im Kern auch darum, ob der dem Strafvollzugsgesetz zugrunde liegende Behandlungsgedanke optimiert und somit der Schutzauftrag für die Bevölkerung durch Resozialisierung

verantwortlich geleistet wird. Der Sozialdienst ist fester Baustein dieser von allen Tätigen im Vollzug getragenen Verantwortung.

Wie bei allen Veränderungsprozessen in Organisationen gab es auch bei diesem Projekt kritische Stimmen. Sie bezogen sich insbesondere auf die Umsetzbarkeit im Alltag und den Aufwand für Dokumentationen. Der überwiegende Teil der Fachkräfte jedoch hat den vierjährigen Prozess wohlwollend und konstruktiv unterstützt. Die zehn Mitglieder des Qualitätszirkels sind am Ende des Projekts stolz auf die Prozesse und Ergebnisse in Form des Qualitäts-Handbuchs. Wir sind überzeugt, dass wir mit der Entwicklung, Erprobung und Dokumentation von Qualitätsstandards für die Qualitätssicherung für den Sozialdienst bei den Justizvollzugsanstalten in Bayern einen längst überfälligen Beitrag zur Professionalisierung der Berufsgruppe innerhalb der Anstalten als auch in der Fachöffentlichkeit geleistet haben. Wir freuen uns auf die Umsetzung und Fortschreibung im Alltag.

Wir hoffen, dass wir mit unserer Arbeit den positiven Erwartungen Rechnung tragen konnten und den Befürchtungen ausreichend begegnet sind.

Der Qualitätszirkel Qualitätsmanagement

Angelika Baader, JVA Amberg

Lothar Hackling, JVA München

Thomas Hartman, JVA Weiden

Hubert Holzapfel, JVA Würzburg

Mike Jadasch, JVA Neuburg-Herrenwörth

Karin Lang, JVA Aichach

Anne Pintzke-Thiem, JVA Erlangen

Frank Seelig, JVA Landsberg-Lech

Alfred Szameitat, JVA Augsburg

Martin Wolfrum, JVA Nürnberg

Peter Greulich, externe Beratung und wissenschaftliche Begleitung, Mainz

Professionelles Selbstverständnis und Kernaufgaben der Sozialdienste

Soziale Arbeit im Justizvollzug und Rahmenbedingungen

Kaum eine andere Fachgruppe im Vollzug unterliegt derart unterschiedlichen Erwartungen an ihre Fachlichkeit. Das mag einerseits etwas mit dem relativ unklaren Begriff des „Sozialen“ zu tun haben – denn „sozial“ scheint einfach alles zu beinhalten, was nicht eindeutig anderweitig zuordenbar ist, andererseits sicherlich auch mit den starken Entwicklungen innerhalb der eigenen Disziplin. Selbst der gesetzliche Rahmen hat sich mit der Einführung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes gewandelt.

Zusätzlich wird die Suche nach einem einheitlichen Bild von Sozialer Arbeit im Strafvollzug durch die unterschiedlichen Vollzugsformen erschwert. Nahezu jeder Anstaltstyp scheint seine eigene Form von Sozialer Arbeit entwickelt zu haben, mit zum Teil sehr verschiedenen Arbeitszuweisungen. Weitere damit in Verbindung stehende Kriterien sind Fallzahlen, Inhaftierungsdauer und Ausstattungen, die ihren Einfluss auf die Arbeitswirklichkeit von Sozialpädagogen nehmen.

Bei der Identifikation tragender Schlüsselprozesse stellte sich immer auch die Frage nach der gemeinsamen Definition sozialpädagogischer Arbeit und ihre Unterscheidbarkeit von anderen sozialen Berufsgruppen oder tätigen Personen.

Definition sozialer Arbeit im Justizvollzug

In Unterscheidung zu ehrenamtlich engagierten Menschen gründet die Soziale Arbeit im Justizvollzug auf ein Fundament von sozialpädagogischen Fach-Kompetenzen, das die Fachkräfte in wissenschaftlich orientierten Studiengängen erworben haben und das sie berufsbegleitend weiterentwickeln und nach den jeweiligen Erfordernissen des Einzelfalls einsetzen. Soziale Arbeit ist demnach eine Profession, die das Ziel verfolgt, praktische soziale Probleme zu lösen, zu lindern oder zu verhindern.

Diese speziell auf das Arbeitsfeld im Justizvollzug zugeschnittenen Kernkompetenzen sind:

- Die Fähigkeit zur systematischen Analyse von Situationen und Prozessen von Individuen / Gruppen
- Die zielgerichtete und empathische Steuerung von Problemlösungsprozessen in Kooperation mit den Klienten
- Die Kooperation mit Angehörigen, anderen Fachkräften, mit Behörden, Vereinen, Verbänden (z.B. Übergangsmanagement)

- Die Erschließung externer Ressourcen (Finanzen, Güter, Dienstleistungen)
- Die Reflexion und Dokumentation der eigenen Rolle, Funktionen, Prozesse und Ergebnisse des professionellen Handelns (Vollzugsplanung) sowie Umsetzung der Folgerungen (Ergebniskontrolle und systematische Evaluation)

Hinsichtlich der Methoden-Kompetenzen ist die Systematik wesentlich differenzierter zu sehen. Die früher geltende Trias von Sozialer Einzel(fall)hilfe, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit hat allenfalls historischen Bestand. In der Praxis sind eine Vielfalt gleichrangig geltender, professioneller sozialpädagogischer Methoden und Arbeitsformen wirksam, z.B.: Beobachtung, Hypothesenbildung, klientenzentrierte Gesprächsführung, Bedarfsanalyse, strukturierte Interventionsplanung, Case-Management, Prävention, Lebensberatung, Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Trainingsmaßnahmen, Selbstevaluation, kollegiale Beratung etc. Ihr Einsatz wird auch durch die erworbenen Zusatzqualifikationen des Einzelnen bestimmt.

Sozialpädagogisches Handeln und vollzugliche Einbettung

Sozialpädagogisches Handeln bedeutet, dass sich die professionellen Interventionen auf vier grundsätzlichen Ebenen bewegen:

1. Die Bedarfsanalyse
2. Die daraus abgeleitete Planung und Vereinbarung der Handlungsschritte
3. Die eigenverantwortliche Umsetzung der geplanten Handlungsschritte bzw. die Weitervermittlung an weitere professionelle Dienste und die Kooperation mit diesen
4. Die Bewertung der Wirkungen der eigenen Interventionen

Grundlagen und fachliches Selbstverständnis jeder sozialpädagogischen Intervention sind die Prinzipien der Hilfe zur Selbsthilfe und der Individualisierung. Die Sozialpädagogen handeln nicht stellvertretend für die Gefangenen, sondern wollen die Eigenverantwortung jedes Klienten unterstützen. Dies gelingt nur, wenn mit jedem Gefangenen die jeweils individuellen Bedarfe analysiert und die auf den Einzelfall zugeschnittenen Handlungsschritte vereinbart werden. Die Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz unterstützt dabei den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses. Das Lebensweltprinzip berücksichtigt die individuelle Einbettung der Gefangenen in ihr Gemeinwesen.

Zur Bedarfsanalyse, zur Planung, zur Intervention sowie zur Bewertung der Wirkungen des eigenen Handelns wenden die Fachkräfte die jeweils

erforderlichen professionellen Methoden und Arbeitsformen an. Dabei gehört es auch zum Respekt vor dem Klienten, dass grundsätzlich nur solche Methoden verwendet werden, die hinsichtlich ihrer Wirkung auch eingeschätzt werden können und für die der jeweilige Ausbildungsstand kompetent macht.

Die Vernetzung der sozialpädagogischen Tätigkeiten im Gesamtsystem Justizvollzug macht es notwendig, dass die eigenständigen Aufgabenschwerpunkte der verschiedenen Fachdienste transparent sind und gleichzeitig das Zusammenwirken der Fachdienste funktioniert.

Das vorliegende Qualitäts-Handbuch dokumentiert die eigenständigen Aufgabenschwerpunkte der Sozialdienste im bayerischen Justizvollzug. Sie beziehen sich auf gesetzliche Grundlagen nach dem BayStVollzG und auf Verwaltungsvorschriften. Die Sozialpädagogen im Justizvollzug leisten ihren Beitrag zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten und zur Befähigung der Gefangenen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gleichzeitig unterstützen sie die Gefangenen, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegen zu wirken und ihre persönlichen Probleme zu lösen.

Dabei leisten die Sozialpädagogen ihren eigenständigen professionellen Beitrag und wirken an wichtigen Schlüsselprozessen mit. Dies verweist auch auf Grenzen der Machbarkeit von als notwendig erachteten Interventionen im Alltag. Auch dieser Aspekt wurde bei der Formulierung der Qualitätsstandards im vorliegenden Qualitäts-Handbuch beachtet.

Grundvoraussetzungen sozialer Arbeit im Vollzug

Dass das Qualitätshandbuch die rechtlichen und organisatorischen Kontexte der sozialen Arbeit in den verschiedenen Vollzugsarten ausreichend würdigt, wurde hinreichend ausgeführt. Gleichzeitig erscheint es notwendig, darauf hinzuweisen, dass die Wirksamkeit sozialpädagogischer Arbeit durchweg gefördert werden kann:

- Geschäftsverteilungsplan: Beschränkung der Zuständigkeiten auf sozialpädagogische Kernaufgaben / Schlüsselprozesse
- Ausstattung: Behandlung benötigt ausreichend Raum und Material
- Büro: Ausreichende Größe, Zugang zur Telekommunikation / Internet
- Personal: Anzahl
- Zugang zu Fort- und Weiterbildungen

Grundsätzliches zum Qualitäts-Handbuch

1. Geltungsbereich der Qualitäts-Standards der Schlüsselprozesse

Die im vorliegenden QM-Handbuch für die Schlüsselprozesse formulierten Qualitätsstandards sind nur verbindlich umzusetzen für die Aktivitäten der Fachkräfte des **Sozialdienstes** bei den bayerischen Justizvollzugsanstalten.

Es wurden also keine Qualitätsstandards für die jeweiligen Schlüsselprozesse insgesamt formuliert, sondern Qualitätsstandards für die Sozialdienste, wenn diese die Schlüsselprozesse federführend bearbeiten oder bei der Bearbeitung mitwirken.

Falls weitere Fachdienste bzw. sonstige Personen / Stellen bei einem der genannten Schlüsselprozesse mitwirken bzw. beteiligt sind, gelten die formulierten Qualitätsstandards nicht für diese weiteren Fachdienste bzw. sonstige Personen / Stellen.

2. Gültigkeit und Differenzierung nach Haftarten

Falls sich in einem Schlüsselprozess notwendigerweise Unterschiede zwischen den Haftarten ergeben, wird darauf in ergänzenden Hinweisen Bezug genommen. Weitere Differenzierungen zwischen den Haftarten sind nicht vorgesehen.

3. Qualitäts-Standards und individuelles Handeln der sozialpädagogischen Fachkräfte

Die formulierten Mindest-Standards zeigen auf, welche inhaltlichen Schwerpunkte auf jeden Fall bearbeitet und dokumentiert werden müssen. Die Mindest-Standards eröffnen ausdrücklich die professionelle und individuelle Art der Arbeitsgestaltung. Dokumentationen dienen auch der Absicherung, dass die Mindest-Standards eingehalten wurden.

4. Qualität: Mindest-Standards und professionelle Differenzierung

Die in den einzelnen Schlüsselprozessen formulierten Qualitätsstandards sind Mindest-Standards, die von allen Fachkräften der Sozialdienste im jeweiligen Schlüsselprozess umgesetzt werden müssen. Damit ist gleichzeitig auch bestätigt, dass jede einzelne Anstalt und / oder jede einzelne Fachkraft zusätzlich eigene weitere Qualitätsstandards anwenden kann und soll. Diese zusätzlichen Qualitätsstandards sind also freiwillig und betonen das individuelle Profil jeder Anstalt zusätzlich zu den Mindest-Standards.

5. Qualitätstandards und Indikatoren

Die in den Tabellen der Schlüsselprozesse in den linken Spalten formulierten Mindest-Standards bürgen unter fachlichen Gesichtspunkten für eine hohe Qualität der sozialpädagogischen Interventionen im jeweiligen Schlüsselprozess.

Die in den Tabellen der Schlüsselprozesse in den rechten Spalten formulierten Indikatoren und Merkmale sind Hinweise, woran erkannt, ggf. nachgewiesen werden kann, dass diese Mindest-Standards in der alltäglichen Praxis tatsächlich umgesetzt wurden. Diese Indikatoren sind nicht vollständig, können ergänzt werden und können sich in den einzelnen Anstalten unterscheiden. Die Indikatoren müssen eingehalten werden und können im Rahmen des professionellen Handelns ausgestaltet werden.

6. Sozialpädagogische Methoden und professionelle Arbeitsformen

Die mit der sozialpädagogischen Professionalität eng verknüpften Methoden, wie Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Beratung etc., sowie die professionellen Arbeitsformen wie Teamarbeit, kollegiale Beratung, Supervision etc. sind keine eigenständige Schlüsselprozesse, sondern Grundlage und Voraussetzungen für das professionelle Handeln der Fachkräfte des Sozialdienstes. Diese Methoden und Arbeitsformen können auch keinem der Schlüsselprozesse einzeln zugeordnet werden. Professionelles Handeln der sozialpädagogischen Fachkräfte zeichnet sich gerade dadurch aus, dass sie in jedem einzelnen Schlüsselprozess jeweils die fachlichen Methoden und professionellen Arbeitsformen auswählen und anwenden, die zur Zielerreichung notwendig und angemessen sind.

Schlüsselprozesse

1. Aufnahme

Schlüsselprozess 1.1 Sozialpädagogischer Erstkontakt

Einleitung

Der Sozialpädagogische Erstkontakt ist das erste strukturierte Gespräch zwischen dem Sozialdienst und dem Gefangenen bzw. Untersuchungsgefangenen zu Beginn der Inhaftierung. Mit dieser Intervention beginnt das professionelle Hilfeangebot des Sozialdienstes auf der Grundlage des Art. 75 des BayStVollzG und Nr 49 UVollzO.

Dieser Schlüsselprozess kann ggf. mit dem Schlüsselprozess 1.3 Mitwirkung bei der Behandlungsuntersuchung verbunden werden.

1. Ziele des Sozialpädagogischen Erstkontakts

Mit dem Sozialpädagogischen Erstkontakt sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Klärung der akuten Handlungsbedarfe
- Veranlassung der akuten Handlungsbedarfe
- Kontaktaufbau

2. Qualitäts-Standards der Umsetzung und Indikatoren der Zielerreichung

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
Mit jedem Gefangenen wird beim Zugang in die Anstalt ein Gespräch geführt. Dieses findet so früh wie möglich statt. Wenn der Sozialdienst das Erstgespräch führt, wird es im Vermerk Erstkontakt des Sozialdienstes dokumentiert. Auch auf Anfrage anderer Dienste (Notlage) oder auf Antrag des Gefangenen führt der Sozialdienst zeitnah das Erstgespräch.	Dokumentation in der Anlage 1 Vermerk Erstkontakt des Sozialdienstes (Anlage zum D-Bogen) mit Datum Aufnahmetag und Datum Erstgespräch.
Im Erstgespräch wird jeweils die aktuelle Situation in mindestens folgenden Bereichen angesprochen: 1. Angehörige (inklusive Kinder). 2. Wohnen. 3. Sicherung der Habe. 4. Ausweispapiere. Des Weiteren wird der Allgemeine Ersteindruck festgehalten.	Der Vermerk Erstkontakt des Sozialdienstes dokumentiert diese Aspekte.
Das Erstgespräch erfolgt anhand einer Checkliste (siehe Anlage 1 Vermerk Erstkontakt des Sozialdienstes). Die Ergebnisse und Veranlassungen werden dokumentiert.	Der Vermerk Erstkontakt des Sozialdienstes wird als Leitfaden für das Erstgespräch eingesetzt. Ergebnisse und Veranlassungen werden in diesem Vermerk dokumentiert.

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
Für die Dokumentation sollen moderne Informationstechnologien verwendet werden.	Die Dokumentation ist auch bei einem Anstaltswechsel einsehbar.

3. Instrumente zur Umsetzung

Folgendes Instrument wird verbindlich eingesetzt:
Vermerk Erstkontakt des Sozialdienstes (Anlage)

4. Anlage: Vermerk Erstkontakt des Sozialdienstes

Anlage:
Vermerk Erstkontakt des Sozialdienstes
Anlage zum D - Bogen

Name:

GBNr.:

Vorname:

Der / Die Gefangene spricht deutsch: Ja Nein

Der / Die Gefangene spricht folgende Sprachen: *Textfeld*

Ein ausführliches Gespräch ist daher nicht möglich:

Ein ausführliches Gespräch ist nur mit Dolmetscher möglich:

I. Angehörige:

Angehörige versorgt nicht versorgt

Kind versorgt nicht versorgt

Informiert über die Möglichkeit zur Herabsetzung der Unterhaltsverpflichtung
(Jugendamt)

Handlungsbedarf : Nein
 Ja: *Textfeld*

II. Wohnsituation:

Die Unterkunft bleibt während der Inhaftierung voraussichtlich erhalten:
 Ja Nein

Die Miete ist während der Inhaftierung gesichert: Nein

Ja, durch: *Textfeld*

Miethöhe: €

Mietrückstände: €

Mietübernahme gewünscht: Nein

Ja: *Textfeld*

Adresse stimmt mit Eintrag im IT-Vollzug überein Ja Nein

Neue Adresse: *Textfeld*

Nachsendeantrag gestellt? Ja Nein

Hierzu kurz beraten

Räumung erforderlich:

Nein Ja

will Entscheidung des Kostenträgers abwarten

Falls Räumung erforderlich:

erfolgt durch: *Textfeld* **wird veranlasst**

Sonstiges: *Textfeld*

Handlungsbedarf: Nein

Ja: *Textfeld*

III. Sicherung der Habe:

nicht erforderlich erforderlich

erfolgt durch: *Textfeld* wird veranlasst

IV. Laufende Zahlungsverpflichtungen

(Schuldentilgungen, Handy, Raten, Abos etc.):

- Nein
 Ja: *Textfeld*

Handlungsbedarf:

- Nein
 Ja: *Textfeld*

V. Ausweispapiere:

- vorhanden Beschaffung erforderlich

Handlungsbedarf:

- Nein
 Ja: *Textfeld*

VI. Sonstiges:

Haustiere:

- nicht vorhanden versorgt unversorgt:
 Versorgung / Unterbringung erfolgt durch: *Textfeld*

- wird veranlasst:

Handlungsbedarf:

- Nein
 Ja: *Textfeld*

Sonstige unaufschiebbare Angelegenheiten:

- Nein
 Ja: *Textfeld*

VII. Allgemeiner Ersteindruck / Befindlichkeiten

Textfeld

Handlungsbedarf:

- Nein
 Ja: *Textfeld*

VIII. Bemerkungen / Notizen

Der Gefangene wurde auf die sozialpädagogischen Betreuungs-, Beratungs-, Behandlungs- und Freizeitangebote hingewiesen. Er ist darüber informiert, dass er sich mit Antragschein zur Teilnahme anmelden kann.

Textfeld

Datum:

Dauer:

Unterschrift / Amtsbezeichnung

Schlüsselprozess 1.2 Sozialpädagogische Krisenintervention

1. Einleitung

Die ungewohnte Inhaftierungssituation stellt für viele Gefangene eine Zäsur dar. Die Inhaftierung kann als einschneidend, trennend und belastend erlebt werden. Die sozialpädagogische Krisenintervention unterscheidet sich von einer psychologischen dadurch, dass sie vor allem auf konkrete, nicht nur in der Psyche des Betroffenen verankerte Belastungen eingeht. Es wird versucht, die Belastungen mit den Betroffenen zu verändern, soweit sie dazu in der Lage sind. Die Krisenintervention reicht nach ihrem Selbstverständnis über den einmaligen Erstkontakt hinaus und besteht aus mehreren Einzelgesprächen. In der Klärungsphase wird auch besprochen, ob sozialpädagogische Interventionen ausreichen oder ob medizinisch-therapeutische (z.B. bei Entzug) oder ob psychologische (z.B.: existenzielle Notlagen) Hilfen angezeigt sind. Die Sozialpädagogische Krisenintervention erfolgt insbesondere auf Anforderung durch Antrag des Gefangenen und / oder durch Hinweis von Kollegen.

2. Ziele der Sozialpädagogischen Krisenintervention

Mit der Sozialpädagogischen Krisenintervention sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Klärung der Hilfe
- Entlastung von Stressoren, die durch die Inhaftierungssituation gesetzt werden
- Erarbeitung tragfähiger gedanklicher Strukturen (Perspektive) und Modifikation von Problemverhalten
- Akzeptanz der aktuellen Lebenssituation

3. Qualitäts-Standards der Umsetzung und Indikatoren der Zielerreichung

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
Die Krisenintervention findet bei Bekanntwerden statt, insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Als Ergebnis des Erstgesprächs• Auf Hinweis eines/r Kollegen/Kollegin oder• Auf Anfrage des Gefangenen (Antrag)	

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
<p>Sie umfasst vier typische Phasen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Situationsanalyse mit Klärung der geeigneten Hilfeform.2. Gemeinsame Erarbeitung und Bewertung von Problemen (dringend/wichtig).3. Erarbeitung von Strategien zur Lösung unter Beachtung der Selbsthilfemöglichkeiten des Klienten.4. Überprüfung der Veränderungen. <p>Die Sozialpädagogische Krisenintervention endet nach Beseitigung des Handlungsbedarfs, nach Stabilisierung des Gefangenen oder nach Übernahme der Behandlung / Betreuung durch andere Dienste.</p>	<p>Mit dem / der Gefangenen werden die ergriffenen Maßnahmen besprochen und etwaige Folgeberatungen terminiert. Die gesamte Beratung ist zeitlich befristet.</p> <p>Dokumentation mit Datum sowie mit Verweis auf den Vollzugsplan, soweit vorhanden.</p> <p>Es wird ein schriftlicher Vermerk verfasst (GPA); ggf. zur weiteren Veranlassung anderen Diensten zugeleitet bzw. zur Akte verfügt.</p>
<p>Zur Vor- und Nachbereitung gehört neben der Dokumentation auch die Überprüfung der Ergebnisse durch die Beteiligung Dritter (Arbeitsbetrieb, Station, Abteilung, andere Fachdienste).</p>	<p>Dokumentation im Vermerk</p>

4. Instrumente zur Umsetzung

Folgendes Instrument wird verbindlich eingesetzt: Vermerk

5. Anlage: Vermerk

**Anlage:
Vermerk**

JVA:

Referat Sozialdienst (Name des Kollegen/In)

1. Vermerk

Name Vorname GBNr

Textfeld

2. Weitere Verfügungen entsprechen den Ergebnissen zu 1
(insbesondere Information und Beteiligung sonstiger Stellen in der
Anstalt)

Textfeld

3. Anstaltsleitung / Abteilungsleitung zur Kenntnis

Textfeld

Ort, den (Datum)

gez. Unterschrift

Schlüsselprozess 1.3 Mitwirkung bei der Behandlungsuntersuchung

1. Einleitung

Die Behandlungsuntersuchung ist Teil der Vollzugsplanung. Sie ist verpflichtend für alle jungen Strafgefangenen. Bei Erwachsenen ist sie nur bei denjenigen Gefangenen geboten, die aufgrund ihrer Haftdauer Adressaten behandlerischer Interventionen sein können. (vgl Art. 8 BayStVollzG. ff). Der Gefangene wird in das Verfahren einbezogen (Art. 6 BayStVollzG). In Art. 181 BayStVollzG wird die Einbeziehung sozialpädagogischer Fachlichkeit in den Erstellungsprozess der Vollzugsplanung ausdrücklich eingefordert.

Dieser Schlüsselprozess kann ggf. mit dem Schlüsselprozess 1.1 Sozialpädagogischer Erstkontakt verbunden werden.

2. Ziele

Ziel der Mitwirkung des Sozialen Dienstes bei der Behandlungsuntersuchung ist es, Kenntnisse für eine planvolle Behandlung des Gefangenen zu erhalten. Dies geschieht insbesondere durch:

- Erhebung biographischer Daten
- Erforschung des sozialen Empfangsraums
- Erfassung der Einstellung des Täters zur Tat
- Abklärung sozialpädagogischer Behandlungsbedarfe
- Abklärung weiterer Behandlungsbedarfe

3. Qualitäts-Standards der Umsetzung und Indikatoren der Zielerreichung

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
<p>Die Behandlungsuntersuchung umfasst die Durchsicht der GPA, des Urteils sowie von Gutachten und Berichten von Behörden und Institutionen, die vor der Inhaftierung tätig waren.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Recherchen wird mit dem Gefangenen ein Gespräch über die Tat, die Ursachen und daraus abzuleitende sozialpädagogische Konsequenzen für die Vollzugsgestaltung und die Entlassplanung geführt.</p>	<p>Die Quellenlage wird dokumentiert. Fehlende Daten können beschränkte Aussagen über Lockerungen, Haftdauer, Vollzugsplanung usw. bewirken.</p> <p>Der Gefangene erhält Einblick in die hier gebotenen Möglichkeiten von sozialpädagogischen Behandlungsgruppen.</p> <p>Dem Gefangenen werden die Konsequenzen einer Verweigerungshaltung vor Augen geführt.</p>

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
Der Gefangene wird über besondere Maßnahmen und die Zuständigkeiten (z. B. Sozialtherapie, Suchtbehandlung etc.) informiert.	Der Gefangene hat Informationen für seine Entscheidungsfindung erhalten.
Teil der Vor- und Nachbereitung der Mitwirkung des Sozialen Dienstes ist auch der Austausch zwischen den beteiligten Diensten.	
Die Ergebnisse werden protokolliert und fließen in den ersten Vollzugsplan ein.	Die Dokumentation (Sozialpädagogische Einschätzung der IST-Situation) liegt vor.

4. Instrumente zur Umsetzung

Folgendes Instrument wird verbindlich eingesetzt: Sozialpädagogische Einschätzung der IST-Situation

5. Anlage: Sozialpädagogische Einschätzung der IST-Situation

Anlage:

**Sozialpädagogische Einschätzung der IST-Situation
(Datum; Dokumentation der Datenerhebung)**

Raster zur Erfassung der IST-Situation

Es liegen Informationen vor über:

- jeweils Benennung der Datenquellen, z. B. Sozialer Dienst (SD), Erhebung anderer Fachdienste (FD), Gefangener (G) -

Biographische Daten/Sozialisation

- Herkunftsfamilie
- Schule / Ausbildung / erlernter Beruf
- Berufstätigkeit (IST)
- Sozio-kulturelle Situation vor der Inhaftierung (z. B. Familie, Gesundheit, Sucht, Finanzen, Freundeskreis, Freizeit etc.)

Zusammenhang zur Tat

Sozialer Empfangsraum

- Prognose: Soziales Umfeld nach der Inhaftierung, insbesondere: Wohnsituation, Arbeit, Tragfähigkeit sozialer Bindungen, Finanzen, Gesundheit, Sucht, Besonderheiten

Einstellung des Täters zur Tat

Sozialpädagogische Behandlungsbedarfe

- Beratung
- Einzelfallhilfe
- Gruppenangebote

Weiterer Bedarf (Therapien, Betreuungen, Gutachten etc.)

Schlüsselprozess 1.4 Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans

1. Einleitung

Der Vollzugsplanerstellung kommt durch höchstrichterliches Urteil eine außerordentliche Bedeutung zu. Die Erstellung und Fortschreibung dokumentiert einen prospektivischen Entwicklungsprozess, an dem der Gefangene zu beteiligen ist. Außerdem beendet die Vollzugsplanung die eigentliche Aufnahmesituation. Neben dem Sozialdienst sind in der Regel noch beteiligt: weitere Fachdienste, Vollzugsdienst, Abteilungsleitung, Werkdienst (siehe auch Art. 183 BayStVollzG).

2. Ziele

- Entwicklung einer gemeinsamen Orientierung mit allen an der Planung Beteiligten
- Darstellung prosozialer Karrieremodelle für den Gefangenen
- Förderung der Anpassung, Motivierung und Mitwirkung des Gefangenen
- Kooperation mit allen Bereichen

3. Qualitäts-Standards der Umsetzung und Indikatoren der Zielerreichung

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
In den für den Sozialdienst relevanten Fragen des Vollzugsplans <ul style="list-style-type: none">• vollzugsöffnende Maßnahmen (3.1, 3.2)• sozialpädagogische Behandlungsmaßnahmen (4.2, 4.3) und• Entlassvorbereitung (5.2, 5.3) nehmen Sozialpädagogen aufgrund ihrer Fachlichkeit unmittelbaren Einfluss.	Im Vollzugsplan sind Datum und Eintrag der Umsetzung verzeichnet. Bei der Fallbesprechung wird auch festgestellt, welche Abfolge geeigneter Behandlungsmaßnahmen zu beachten ist. Die Dokumentation erfolgt mit der jeweiligen Feststellung des Vollzugsplans. Ein Exemplar wird in der GPA abgelegt.
Der Sozialdienst nimmt an jeder Vollzugskonferenz / Vollzugsplankonferenz in seinem Zuständigkeitsbereich teil	Dokumentation der Konferenzteilnehmer im Vollzugsplan
Feststellung 1x/Jahr (Art. 9 Abs. 2 BayStVollzG)	Dokumentation Vollzugsplan
Überprüfung nach 6 Monaten (Art. 9 Abs. 3 BayStVollzG)	Dokumentation Vollzugsplan

4. Instrumente zur Umsetzung

Folgendes Instrument wird verbindlich eingesetzt: Vollzugsplan

Schlüsselprozesse

2. Behandlung und Betreuung der Gefangenen (Soziale Hilfe)

Schlüsselprozess 2.1 Betreuung der Gefangenen

1. Einleitung

Die Betreuung unterscheidet sich von der Behandlung dadurch, dass es hier vor allem um innervollzugliche Problem- und Fragestellungen geht, die ihre Bedeutsamkeit aus der Tatsache der Inhaftierungssituation gewinnen.

Die Betreuung der Gefangenen umfasst alle Maßnahmen der sozialen Sicherheit im Vollzug und ist somit Teil des gesamten Sicherheitskonzepts der Anstalt. Sozialpädagogische Betreuung stabilisiert den Gefangenen im Vollzug. Sie unterstützt den Gefangenen bei der Bewältigung persönlicher Anliegen und wirkt auf diese Weise mit, dass vom Vollzug keine schädigenden Einflüsse ausgehen. Sie ist Teil des Realitäts- und Angleichungsgrundsatzes (Art. 5 BayStVollzG). Eine angemessene Betreuung wirkt unterstützend für die Angebote und Maßnahmen der Behandlung.

Die methodische Breite der Betreuung richtet sich nach den Erfordernissen. Sie kann in Form von Einzelgesprächen oder Gruppen stattfinden.

2. Ziele

Mit der Sozialpädagogischen Betreuung der Gefangenen sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Beziehungsaufbau und –pflege
- Förderung eines kooperativen Klimas
- Hilfe bei der Verarbeitung der Inhaftierung und aktive Bewältigung von problematischen Lebenslagen (Haftalltag)
- Stabilisierung
- Begleitung, Hilfe und Motivation (behandlungsunterstützende Atmosphäre)

3. Qualitäts-Standards der Umsetzung und Indikatoren der Zielerreichung

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
Die sozialpädagogische Betreuung zur Bewältigung der Inhaftierungssituation umfasst, z.B.: <ul style="list-style-type: none">• Hilfe bei der Integration im Unterkunftsbe-reich• Aussprachen zur Klärung von organisato-rischen Fragen• Besprechung von besonderen Problemlagen und situativen Belastungen	

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
<ul style="list-style-type: none">• Konfliktklärung und Aufarbeitung atmosphärischer Störungen in der JVA• Kontaktpflege zu den Gefangenen• Informationen über Angebote	<p>Bei Bedarf: Vorbereitung von Interventionen im Rahmen von Einzelkontakten und Kleingruppen.</p> <p>Vorhandene Gruppen-Betreuungs-Maßnahmen im Unterkunftsbereich sind den Gefangenen bekannt. Dokumentation beim Erstgespräch (SP 1.1).</p>
Rückmeldung der Veränderung/Wirkungslosigkeit durch Mitarbeiter	Besprechungen zum Austausch von Beobachtungen und zur Situationseinschätzung mit den anderen Bediensteten.
Berichterstattung an: <ul style="list-style-type: none">• Leitung (bei weiteren Maßnahmen)• Dienstleitung (im Falle notwendiger Sicherheitsmaßnahmen)• Andere Dienste (bei Kompetenzbedarf)	Besprechungen zum Austausch von Beobachtungen und zur Situationseinschätzung mit den anderen Bediensteten.

Schlüsselprozess 2.2 Beratung der Gefangenen

1. Einleitung

Die Beratungstätigkeit bildet einen Schwerpunkt sozialpädagogischer Arbeit im Justizvollzug. Im Wesentlichen sind dies strukturierte, thematisch klar umrissene und geplante Einzelberatungen sowie gezielte Informationsweitergaben. Den gemeinsamen Hintergrund bildet der Anspruch, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Dies kann auch erreicht werden, indem der Betroffene auf externe Beratungsangebote verwiesen wird, die auf die benötigte Form der Beratung spezialisiert sind. Unterscheidbar sind Sozialpädagogische Beratungen im Hinblick auf den Grad an Planung, die benötigte Kontinuität sowie die notwendige Reflexion und Überprüfung. Die Verantwortung für die Umsetzung der Ergebnisse der Beratung liegt bei den Gefangenen.

2. Ziele

Mit der Mitwirkung bei der Beratung der Gefangenen sollen insbesondere folgende Ziele (auch einzeln) erreicht werden:

- Informationsweitergabe
- Förderung der Einsichtsfähigkeit und Entscheidungsfähigkeit
- Wecken von und Anleitung zu Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
- Änderung der Einstellung, Wahrnehmung sowie der Aktions- und Reaktionsmuster
- Perspektiventwicklung

3. Qualitäts-Standards der Umsetzung und Indikatoren der Zielerreichung

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
Der Beratungsbedarf wird festgestellt: <ul style="list-style-type: none">• durch das Erstgespräch• im Rahmen der Behandlungsplanung• auf Antrag des Gefangenen• durch Mitteilung eines anderen Dienstes, einer Behörde oder einer/s Angehörigen	Das Ergebnis einer Auskunft/Information wird mündlich weitergegeben. Ein Erledigungsvermerk erfolgt auf dem Antragschein. Bei externen Behörden / anderen Diensten wird der Hauptvorgang (Anschreiben/Telefonnotiz) zur GPA genommen.

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
<ul style="list-style-type: none"> • Einzelberatungen (= mehrere thematisch aufeinander bezogene Einzelgespräche) werden zu Beginn mit den Gefangenen hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Zielsetzung und Dauer festgelegt 	<p>Ergebnisse und Vereinbarungen werden dokumentiert (Vollzugsplan bzw. GPA).</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Ein Zeitkontingent wird angeboten, verbindliche Termine werden vereinbart. Die einzelnen Beratungen werden strukturiert und methodisch geplant • Die geplanten Einzelberatungen finden im Büro / Sprechzimmer des Sozialdienstes statt, auch um die Verschwiegenheitspflicht zu gewährleisten • Der Verlauf wird reflektiert 	<p>Die Bewertung der Beratung fließt auch in die schriftliche oder mündliche Beurteilung des Gefangenen ein (vollzugliche Mitarbeit / Mitwirkung an der Behandlung).</p>
<p>Die Beratung endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Abschluss im Sinne des Ergebnisses (Zustimmung und Umsetzung) • Bei Abbruch (Verweigerung, Boykott, Unaufrichtigkeit der Angaben) • Bei offensichtlichem Misserfolg 	<p>Der Betreffende wird aufgefordert, das Ergebnis der Beratung mit eigenen Worten wiederzugeben und umzusetzen.</p> <p>Bei Bedarf werden weiterführende Hilfen angeboten. Die Angebote werden im Vollzugsplan aufgenommen.</p> <p>Ende / Abbruch der Maßnahme wird dokumentiert.</p>

Schlüsselprozess 2.3 Behandlung der Gefangenen

1. Einleitung

Der Gesetzgeber versteht Behandlung in einem umfassenden Sinn (Art. 3 BayStVollzG). Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die

- zur Auseinandersetzung mit den Ursachen der Straftat,
- zur Tatbearbeitung,
- zur Verhütung weiterer Straftaten,
- zur Verantwortungsübernahme für das eigene Handeln und
- zur Lösung persönlicher Schwierigkeiten

bei den Strafgefangenen führen.

Ihre Mitarbeitsbereitschaft und Einsichtsfähigkeit ist zu wecken und zu fördern und sie sind bei der Behandlungsplanung einzubeziehen (vgl. Art. 6 BayStVollzG). Im Jugendstrafvollzug haben darüber hinaus die Personensorgeberechtigten und die Fachbehörden die Möglichkeit, auf die Planung Einfluss zu nehmen (vgl. Art. 126 Abs. 2 BayStVollzG).

Die Sozialpädagogische Behandlung im Vollzug hat sich auf diesen Kanon zu beziehen. Eine rein delikt- und defizitorientierte Behandlung ist aus fachlicher Sicht nicht ausreichend. Ein auch ressourcenorientiertes Vorgehen (= Einbeziehung der individuellen Fähigkeiten und des positiven Potentials des Klienten und seines Umfeldes) schafft eine breitere Basis für die Veränderung. Die Teilnahme an der Sozialpädagogischen Behandlung ist freiwillig, die Verweigerung aber keinesfalls konsequenzlos.

Für die Auswahl der Methoden werden fachliche und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt. Soziale Einzelfallarbeit und Soziale Gruppenarbeit stehen gleichberechtigt nebeneinander.

2. Ziele

Mit der sozialpädagogischen Behandlung der Gefangenen sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Ursachen der individuellen kriminogenen Entwicklung sollen erkannt, Fehlverhalten verändert und sozial adäquates Verhalten erlernt werden
- Veränderungsprozesse sollen stabilisiert, Fremdmotivation in Eigenmotivation umgewandelt werden
- Eigene Stärken sollen erkannt, Ressourcen und Potentiale erschlossen werden
- Rückschritte und Rückfälle sollen vermieden werden

3. Qualitäts-Standards der Umsetzung und Indikatoren der Zielerreichung

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
<ul style="list-style-type: none">• Erhebung und Fortschreibung des individuellen sozialpädagogischen Behandlungsbedarfes im Rahmen der Behandlungsuntersuchung oder im Rahmen des Sozialpädagogischen Erstkontakts	Dokumentation der Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung (Schlüsselprozess 1.3) oder des Erstkontakts (Schlüsselprozess 1.1).
<ul style="list-style-type: none">• Überprüfung der Realisierbarkeit der notwendigen sozialpädagogischen Maßnahmen in der Anstalt und mit dem Gefangenen	Dokumentation der Ergebnisse der Überprüfung der Realisierbarkeit im Vollzugsplan oder in der GPA. Erste Planungen zur Umsetzung der realisierbaren Angebote liegen vor.
<ul style="list-style-type: none">• Erörterung der Ziele der realisierbaren sozialpädagogischen Angebote mit dem Gefangenen; Darlegung der Konsequenzen bei Umsetzung oder Ablehnung	Ergebnisse und Vereinbarungen werden im Vollzugsplan oder in der GPA dokumentiert.
<ul style="list-style-type: none">• Umsetzung der vereinbarten sozialpädagogischen Behandlungsangebote	z. B. Teilnahmedokumentation
<ul style="list-style-type: none">• Bewertung der während der Haftzeit erzielten Wirkungen der Sozialpädagogischen Behandlungsangebote mit jedem teilnehmenden Gefangenen am Ende der jeweiligen Maßnahme	Bewertungs- bzw. Abschlussgespräch des Sozialpädagogen mit dem Gefangenen. Ergebnisse werden dokumentiert (s.u.). Die Bewertungen der Wirkungen werden auch in Stellungnahmen berücksichtigt.

**4. Dokumentation des Bewertungs- bzw. Abschlussgesprächs
»Behandlung« des Sozialpädagogen mit dem Gefangenen
Für jedes Behandlungsangebot anwenden!**

Folgende Kriterien müssen **mindestens** bewertet und dokumentiert werden:

Name:

Vorname:

Buch Nr.:

Behandlungsangebot:

Zeitraum:

1. Ziel dieses Behandlungsangebotes während der Haftzeit

Textfeld

2. Grad der Zielerreichung dieses Behandlungsangebotes

a. Aus Sicht des Sozialpädagogen

Textfeld

b. Aus Sicht des Gefangenen

Textfeld

3. Mögliche Gründe für die Abweichung von der Zielplanung

a. Aus Sicht des Sozialpädagogen

Textfeld

b. Aus Sicht des Gefangenen

Textfeld

**4. Bewertungen aus Sicht des Sozialpädagogen und mögliche
Konsequenzen**

Textfeld

Schlüsselprozess 2.4 Mitwirkung bei der Beurteilung der Gefangenen

1. Einleitung

Die Mitwirkung bei der Beurteilung der Gefangenen durch den Sozialdienst (Art. 181 BayStVollzG) soll sicherstellen, dass fachliche sozialpädagogische Gesichtspunkte in angemessener Weise in die Beurteilung und die daraus resultierenden Stellungnahmen bzw. Entscheidungen einfließen. Die Mitwirkung der Sozialpädagogen bei der Beurteilung der Gefangenen bezieht sich insbesondere auf die Vollzugsplanung, Führungsberichte, Fragen der bedingten Entlassungen und Antragsverfahren zu Kostenübernahmen.

2. Ziele

Mit der Mitwirkung bei der Beurteilung der Gefangenen sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Darlegung der sozialpädagogischen Bewertung von Situationen
- Beitrag zur Findung angemessener Entscheidungen hinsichtlich der Behandlung der Gefangenen in Vollzugsmaßnahmen (z.B. Arbeitseinsatz, Ausbildung, Vollzugslockerungen)
- Schaffung der Grundlage für weitergehende Behandlung des Gefangenen während (z.B. sozialtherapeutische Maßnahme) oder auch nach der Haft (z.B. Unterbringung nach § 67 SGB XII)
- Beitrag zur Findung angemessener Rechtsfolgeentscheidungen im (Jugend-) Strafverfahren oder Disziplinarverfahren

3. Qualitäts-Standards der Umsetzung und Indikatoren der Zielerreichung

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
Teilnahme des Sozialdienstes an Vollzugskonferenzen.	Vermerk im Vollzugsplan über Teilnahme des Sozialdienstes an Vollzugskonferenzen.
Der Sozialdienst nimmt Stellung zu vollzuglichen Entscheidungen über Gefangene oder zu vollstreckungsrechtlichen Stellungnahmen (z.B. gem. §§ 456 StPO, 57 StGB, 35 BtmG).	Ggf. Vorliegen von Aktenvermerken zur Zuleitung an Sachbearbeiter von Stellungnahmen. In Niederschriften / Kurzprotokollen der Anstalt zu Konferenzen dokumentiert.
Die Stellungnahmen begründen sich auf unterschiedliche Informationsquellen.	Verweise auf die Quellen der Beurteilungen in der Stellungnahme.

Schlüsselprozess 2.5 Kontakte des Sozialdienstes zu Angehörigen und anderen Bezugspersonen

1. Einleitung

Die sozialen Bindungen der Inhaftierten haben Einfluss auf die Lebensgestaltung innerhalb und außerhalb des Vollzugs. Bei der Gewährung von Vollzugslockerungen oder auch in Hinblick auf die Frage der Verantwortbarkeit der Bewährungsentlassung und insbesondere bei der Ausgestaltung der Entlassungssituation kommt die Frage nach den vorhandenen sozialen Haltekräften eine besondere Bedeutsamkeit zu.

Aufgrund besonderer Anlässe kann sich auch für den Sozialdienst die Notwendigkeit des Kontakts zu Angehörigen und anderen Bezugspersonen ergeben. Der sozialpädagogische Umgang mit Angehörigen und anderen Bezugspersonen bezieht sich auf die individuelle Arbeit mit dem Gefangenen und richtet sich nach den Belangen des Einzelfalls.

2. Ziele

Wenn der Sozialdienst im Rahmen dieses Schlüsselprozesses notwendige Kontakte zu Angehörigen und anderen Bezugspersonen hat, sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

Austausch von Informationen:

- zur Unterstützung des Gefangenen bei der Aufrechterhaltung tragfähiger sozialer Bindungen
- zur Unterstützung bei Krisen / Problemlagen
- zur Einleitung notwendiger sozialpädagogischer Maßnahmen
- zur Vorbereitung von Stellungnahmen und vollzuglichen Entscheidungen

3. Qualitäts-Standards der Umsetzung und Indikatoren der Zielerreichung

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
Kontaktaufnahmen erfolgen: <ul style="list-style-type: none">• Nach Gesprächen mit dem Gefangenen, Angehörigen oder anderen Bezugspersonen• Aus Informationen der GPA• Bei Krisensituationen• Nach Hinweisen Dritter	Ergebnisse der Kontakte werden im Vollzugsplan oder der GPA dokumentiert.

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
<p>Inhalte / Ergebnisse des Informationsaustausches:</p> <ul style="list-style-type: none">• Angehörige / andere Bezugspersonen werden informiert, dass die gegebenen Informationen eventuell Einfluss auf die Vollzugsgestaltung haben• Klärung der Notwendigkeit der Bedarfe: zur Bedarfsplanung gehört auch die Feststellung spezialisierter Beratungsstellen im Umfeld der Angehörigen und Weitergabe entsprechender Adressen.• Einschätzung der sozialen Bindung und des sozialen Empfangsraums• Ggf. Aufbau und/oder Erhalt der sozialen Bindungen (ggf. auch Ehrenamtliche)• Entlastung von Stressoren, die durch die Inhaftierungssituation gesetzt werden.	<p>Vor Datenweitergabe: Auskunftserteilung / Schweigepflichtentbindung (Original in GPA) liegt vor.</p> <p>Wichtige Ergebnisse der Kontakte werden im Vollzugsplan oder der GPA dokumentiert.</p>

4. Instrumente zur Umsetzung

Folgendes Instrument wird verbindlich eingesetzt: Schweigepflichtentbindung

5. Anlage: Schweigepflichtentbindung

Justizvollzugsanstalt _____



Anlage: Schweigepflichtsentbindung

Gz.: Ref. _____

, den

Schweigepflichtentbindung!

Strafgefangener _____, BNr. _____

1.

Hiermit entbinde ich den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt _____ von seiner gesetzlichen Schweigepflicht gegenüber

- dem Kostenträger einer geplanten Rehabilitationsmaßnahme und einer in Frage kommenden Therapieeinrichtung
- meinen Eltern (**ohne** Vater / Mutter)
- meiner Ehefrau/Ehemann
- meiner/m Freundin/Freund bzw. Verlobten, Frau/Herr
-
-

2.

Folgende Bereiche/Sachverhalte sind von der Schweigepflichtentbindung nicht erfasst:

Unterschrift des Gefangenen

3.

Zum Akt

Aufgenommen:

Schlüsselprozess 2.6 Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung der Gefangenen

1. Einleitung

Art. 181 (2) BayStVollzG regelt die Mitwirkung des Sozialdienstes bei der Freizeitgestaltung des Gefangenen. Der Gesetzgeber definiert Freizeit als denjenigen Zeitraum, der nicht als Ausbildungs-, Arbeits- oder als Ruhezeit in Anspruch genommen wird und den die Hausordnung für jede Anstalt zu bestimmen hat (vgl. S.124 ff. Begründung zum BayStVollzG). Gerade junge Gefangene sollen an eine sinnvolle Freizeitgestaltung herangeführt werden (vgl. Art. 152 BayStVollzG) und dies als Gegenentwurf zu einer rein passiven und lediglich auf Genuss oder Entspannung und Konsum hin orientierten Lebensgestaltung begreifen. Generell gilt als eine mögliche Kriminalitätsursache das Unvermögen, freie Zeit sinnvoll zu verbringen.

Die Freizeitgestaltung ist kein eigenständiges sozialpädagogisches Handlungsfeld im Vollzug, auch im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen, sondern findet allenfalls flankierend zur Behandlungsarbeit statt. Sie hat neben der Aktivierungs- und Bildungsfunktion v.a. die Aufgabe, die Behandlungsangebote zu stützen, indem sie innerhalb der Anstalt klimatische Bedingungen und einen ersten persönlichen Zugang zum Gefangenen schafft (Kontakt- und Kommunikationsfunktion).

2. Ziele

Durch die Mitwirkung der Sozialpädagogen bei der Freizeitgestaltung der Gefangenen sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Kontakt- und Beziehungsaufbau des Sozialpädagogen zu den Gefangenen
- Bildung eines aktiven, kooperativen und offenen Klimas in den Unterkünften
- Abbau von Frustration und Langeweile der Gefangenen
- Kennenlernen neuer Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für die Gefangenen

3. Qualitäts-Standards der Umsetzung und Indikatoren der Zielerreichung

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
Eine Information und ggf. Beratung über Angebote und Verantwortliche (Bewerbung, Auswahl, Durchführung) zur Freizeitgestaltung findet statt.	Wird durch Vermerk im Vollzugsplan dokumentiert.
Sozialpädagogische Freizeitgruppenangebote sind konzeptioniert und im Hinblick auf Zielsetzung, Methoden, Teilnehmer, Dauer und Ergebnisse reflektiert.	Konzepte sind vorhanden.

Schlüsselprozesse

3. Mitwirkung bei der Entlassung

Schlüsselprozess 3 Konkrete Entlassungsvorbereitung

1. Einleitung

Die Vorbereitung auf das Leben nach der Inhaftierung beginnt bereits bei der Aufnahme, mit der Festlegung der notwendigen Behandlungsangebote und der Planung vollzuglicher Lockerungen und Urlaube und zieht sich perspektivisch wie ein roter Faden durch den gesamten Haftverlauf. Die Befähigung zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung ist genereller Leitgedanke.

Die konkrete und durch den Sozialdienst zu organisierende Entlassungsplanung umfasst, die

- Beratung zu Angeboten für spezifische Problemfelder
- Vermittlung entsprechender Kontakte
- Informationsweitergabe (Bewährungshilfe, Kostenträger, etc.)
- Abklärung geeigneter Maßnahmen zur Minimierung des Rückfallrisikos
- Formulierung entsprechender Gestaltungsvorschläge zur Bewährungsentlassung bzw. zur Führungsaufsicht
- Fachspezifische administrative Tätigkeiten

Die Entlassungsvorbereitung in der letzten Phase des Vollzugs beginnt in der Regel spätestens 3 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin und sollte individuell auf die Bedarfe und Notwendigkeiten des einzelnen Gefangenen abgestimmt werden. Sie muss sich insbesondere auch an den im Einzelfall gültigen Vorschriften (Gewalt- und Sexualstraftäter, Jugendstrafvollzug usw.) orientieren. Die organisatorische Zuständigkeit des Sozialdienstes entbindet den Gefangenen nicht von seiner Eigenverantwortung. Seine Mitarbeit ist Voraussetzung.

Die konkreten Entlassungsvorbereitungen beruhen insbesondere auf den Artikeln 39, 79, 81, 119, 120, 136 und 175 BayStVollzG.

2. Ziele

Mit der Entlassungsvorbereitung sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Vorbereitung von Vollzugslockerungen und Urlauben zur Entlassungsvorbereitung
- Entwicklung einer bedürfnis- und ressourcenorientierten, sowie verantwortbaren Entlassungsplanung
- Erarbeitung von konkreten, überprüf- und nachweisbaren Vereinbarungen
- Stabilisierung für die Zeit nach der Entlassung durch Förderung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Haltekräfte zur Existenzsicherung.

3. Qualitäts-Standards der Umsetzung und Indikatoren der Zielerreichung

Übergangsmanagement: Durchgängiges Qualitätsmerkmal der konkreten Entlassungsvorbereitung ist die bei Bedarf einzuleitende Vernetzung mit den jeweils relevanten Hilfesystemen außerhalb des Vollzugs (staatliche Stellen, freie Träger, Ehrenamtliche).

Mindestens die folgenden Lebensbereiche werden in der letzten Phase des Vollzugs rechtzeitig vor der Entlassung mit den Gefangenen wie folgt thematisiert.

➤ **Lebensbereich Wohnsituation**

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
<p>Abklärung und Bewertung von Auffälligkeiten hinsichtlich der Wohnsituation und Beratung über Handlungsbedarfe.</p> <p>Bei Bedarf Unterstützung bei den notwendigen Aktivitäten.</p> <p>Bei Bedarf (Unterstützung der) Kontaktaufnahme zu weiteren relevanten Partnern außerhalb des Vollzugs mit dem Ziel der Kooperation bzw. Fallübernahme.</p>	<p>Bei Feststellung „Eine Unterkunft nach der Entlassung ist gesichert: Nein“ (Checkliste im Anhang) wird der Gefangene über geeignete Betreuungsangebote informiert und erhält die Anschriften.</p> <p>Die Ergebnisse und Vereinbarungen zu diesem Lebensbereich (z.B. Aushändigung von Anschriften, Kontaktaufnahmen, Stellung von Anträgen, Bestätigungen etc.) und die eventuelle Verweigerung der Mitarbeit werden im noch zu installierenden IT-Modul Sozialdienst dokumentiert.</p>

➤ **Lebensbereich Arbeit / Lebensunterhalt**

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
<p>Abklärung und Bewertung von Auffälligkeiten hinsichtlich der beruflichen Situation und Beratung über Handlungsbedarfe zu den Teilbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Arbeitsplatz• Qualifizierung• Andere Einkünfte• Andere Sozialleistungen <p>Bei Bedarf Unterstützung bei den notwendigen Aktivitäten.</p> <p>Bei Bedarf (Unterstützung der) Kontaktaufnahme zu weiteren relevanten Partnern außerhalb des Vollzugs mit dem Ziel der Kooperation bzw. Fallübernahme.</p>	<p>Informationen zur (zuständigen) Agentur für Arbeit / ARGE und / oder zum Job-Center wurden vermittelt.</p> <p>Ämter und Behörden wurden bei Bedarf eingeschaltet.</p> <p>Die Ergebnisse und Vereinbarungen zu diesem Lebensbereich (z.B. Aushändigung von Anschriften, Kontaktaufnahmen, Stellung von Anträgen, Bestätigungen etc.) und die eventuelle Verweigerung der Mitarbeit werden im noch zu installierenden IT-Modul Sozialdienst dokumentiert.</p>

➤ **Lebensbereich Soziale Beziehungen**

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
<p>Abklärung und Bewertung von Auffälligkeiten hinsichtlich der sozialen Beziehungen („Haltekräfte“) und Beratung über Handlungsbedarfe.</p> <p>Bei Bedarf Unterstützung bei den notwendigen Aktivitäten.</p> <p>Bei Bedarf (Unterstützung der) Kontaktaufnahme zu weiteren relevanten Partnern außerhalb des Vollzugs mit dem Ziel der Kooperation bzw. Fallübernahme.</p>	<p>Krisenhafte Entwicklungen (Beziehungsprobleme) u.ä. Zuspitzungen werden im Rahmen von Beratungsangeboten (intern / extern) abgeklärt.</p> <p>Die Ergebnisse und Vereinbarungen zu diesem Lebensbereich (z.B. Aushändigung von Anschriften, Kontaktaufnahmen, Stellung von Anträgen, Bestätigungen etc.) und die eventuelle Verweigerung der Mitarbeit werden im noch zu installierenden IT-Modul Sozialdienst dokumentiert.</p>

➤ **Lebensbereich Finanzen**

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
<p>Abklärung und Bewertung von Auffälligkeiten hinsichtlich der finanziellen Situation und Beratung über Handlungsbedarfe z.B:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulden und Forderungen • Schadenswiedergutmachung gegenüber Opfer • Unterhaltsverpflichtungen • Kontensituation • Verträge <p>Bei Bedarf Unterstützung bei den notwendigen Aktivitäten.</p> <p>Bei Bedarf (Unterstützung der) Kontaktaufnahme zu weiteren relevanten Partnern außerhalb des Vollzugs mit dem Ziel der Kooperation bzw. Fallübernahme.</p>	<p>Auffälligkeiten werden thematisiert.</p> <p>Informationen werden gegeben, z.B. zu Schuldnerberatung, Rechtsberatung etc.</p> <p>Die Ergebnisse und Vereinbarungen zu diesem Lebensbereich (z.B. Aushändigung von Anschriften, Kontaktaufnahmen, Stellung von Anträgen, Bestätigungen etc.) und die eventuelle Verweigerung der Mitarbeit werden im noch zu installierenden IT-Modul Sozialdienst dokumentiert.</p>

➤ **Lebensbereich Psychosoziale Situation**

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
<p>Abklärung und Bewertung von Auffälligkeiten hinsichtlich der gesundheitlichen Situation und Beratung über Handlungsbedarfe z.B:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Körperliche Verfassung • Psychische Verfassung <p>Bei Bedarf Unterstützung bei den notwendigen Aktivitäten.</p> <p>Bei Bedarf (Unterstützung der) Kontaktaufnahme zu weiteren relevanten Partnern außerhalb des Vollzugs mit dem Ziel der Kooperation bzw. Fallübernahme.</p>	<p>Auffälligkeiten werden thematisiert.</p> <p>Informationen werden gegeben, z.B. zu Suchtberatung, Nachsorgeeinrichtungen, gesetzliche Betreuung etc.</p> <p>Krisenhafte Entwicklungen bzw. Zuspitzungen werden im Rahmen von Beratungsangeboten (intern/extern) abgeklärt.</p> <p>Die Ergebnisse und Vereinbarungen zu diesem Lebensbereich (z.B. Aushändigung von Anschriften, Kontaktaufnahmen, Stellung von Anträgen, Bestätigungen etc.) und die eventuelle Verweigerung der Mitarbeit werden im noch zu installierenden IT-Modul Sozialdienst dokumentiert.</p>

➤ **Lebensbereich Rechtliche Situation**

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
<p>Abklärung und Bewertung von Auffälligkeiten hinsichtlich der rechtlichen Situation und Beratung über Handlungsbedarfe z.B:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltsstatus • offene Verfahren • Bewährungshilfe/Führungsaufsicht • Geldstrafen <p>Bei Bedarf Unterstützung bei den notwendigen Aktivitäten.</p> <p>Bei Bedarf (Unterstützung der) Kontaktaufnahme zu weiteren relevanten Partnern außerhalb des Vollzugs mit dem Ziel der Kooperation bzw. Fallübernahme.</p>	<p>Auffälligkeiten werden thematisiert.</p> <p>Informationen werden gegeben, Kontakte sind hergestellt, z.B. zu Bewährungshilfe / Führungsaufsicht etc.</p> <p>Die Ergebnisse und Vereinbarungen zu diesem Lebensbereich (z.B. Aushändigung von Anschriften, Kontaktaufnahmen, Stellung von Anträgen, Bestätigungen etc.) und die eventuelle Verweigerung der Mitarbeit werden im noch zu installierenden IT-Modul Sozialdienst dokumentiert.</p>

4. Instrument zur Umsetzung

Folgendes Instrument wird verbindlich eingesetzt: Checkliste zur Entlassungssituation

5. Anlage: Checkliste zur Entlassungssituation

Anlage:
Checkliste zur Entlassungssituation

Name: Vorname: GBNr.:

A. Angaben des Gefangenen:

1. Wohnsituation

Eine Unterkunft nach der Entlassung ist gesichert:

Ja Nein

in der eigenen Wohnung bzw. bei:

Adresse:

Bisher vom Gefangenen unternommene Aktivitäten:

Sonstiges:

2. Arbeit / Lebensunterhalt

Zusage für Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz liegt vor:

Ja Nein

bei:

als:

Kontakt zur Arbeitsagentur aufgenommen:

Ja Nein

Voraussichtlich Anspruch auf Arbeitslosengeld I:

Ja Nein

Andere Einkünfte (auch Alg II, Grundsicherung, Rente)

Ja Nein

Sonstiges:

3. Soziale Beziehungen

Bindungen vorhanden zu:

Angehörigen Ja Nein

Freundeskreis Ja Nein

Ehrenamtliche Betreuer Ja Nein

Sonstiges:

4. Finanzen

Girokonto vorhanden: Ja Nein

Schulden:

Ja, Höhe ca. €

Nein

reguliert: Ja Nein

Anmerkungen:

Forderungen gegen Dritte: Ja Höhe ca. € Nein

Sonstige vertragliche Verpflichtungen: Ja Nein

Wenn ja, welche:

Unterhaltsverpflichtungen: Ja Nein

Schadenswiedergutmachung

gegenüber Opfer: Ja Nein

Voraussichtliches Entlassungsgeld: €

Sonstiges:

5. Psychosoziale Situation

Krankenversicherung nach der Haft geklärt

Ja Nein

Gefangener steht unter gesetzl. Betreuung

Ja Nein

Gesetzl. Betreuer über Entlassungstermin informiert

Ja Nein

Gesetzl. Betreuer:

Suchtprobleme

Ja Nein

Kontakt zur Suchtberatung hergestellt

Ja Nein

Nachsorge durch externe Fachkräfte

Ja Nein

Sonstiges:

6. Rechtliche Situation

Offene Verfahren:

Ja Nein

Nicht bezahlte Geldstrafen / Geldbußen

Ja Nein

Bewährungs- bzw.- Führungsaufsicht:

Ja Nein

Kontakt aufgenommen:

Ja Nein

Aufenthaltsstatus (bei ausl. Gef.) geklärt:

Ja Nein

Verfügt über:

Personalausweis / Pass

Ja Nein

beantragt

Sozialversicherungsausweis

Ja Nein

beantragt

Sonstige Papiere:

Sonstiges:

B. Kurze zusammenfassende Einschätzung der Entlassungssituation durch den Sozialdienst

C. Empfehlungen

D. Ergebnisse und Vereinbarungen

Schlüsselprozesse

4. Mitwirkung bei der Personalentwicklung

Schlüsselprozess 4.1 Mitwirkung bei Einstellungen von Fachkollegen

1. Einleitung

Bei der Neueinstellung von Sozialpädagogen wirken die Fachkollegen mit. Dies bezieht sich sowohl auf die Festlegung der Stellenbeschreibung, auf die Durchsicht der Bewerbungen, auf die Vorstellungsgespräche und auf die Entscheidung für den Bewerber.

2. Ziele

Mit der Mitwirkung bei Einstellungen sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Sicherstellung sozialpädagogischer Fachlichkeit im Auswahlverfahren
- Sicherstellung der notwendigen sozialpädagogischen Arbeitsqualität
- Förderung der kollegialen Zusammenarbeit im Arbeitsfeld

3. Qualitäts-Standards der Umsetzung und Indikatoren der Zielerreichung

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
Mitwirkung bei der Erarbeitung eines Anforderungsprofils für die Stelle.	Stellenanzeige: Das spezifische Anforderungsprofil für die Bewerber ist sichtbar (siehe Anlage).
Mitwirkung bei der Vorauswahl und Einladung der Bewerber anhand transparenter Kriterien.	Transparente Kriterien sind definiert (siehe Anlage).
Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Vorstellungsgespräche.	Sozialpädagogische Belange sind in allen drei Phasen berücksichtigt; Vorschläge zur Stellenbesetzung werden gemacht.

4. Instrumente zur Umsetzung

Folgendes Instrument zur Mitwirkung wird von den Sozialpädagogen verbindlich eingesetzt: Anforderungsprofil für Sozialpädagogen in Justizvollzugsanstalten

5. Anlage: Anforderungsprofil für Sozialpädagogen in Justizvollzugsanstalten.

Anlage

Anforderungsprofil für Sozialpädagogen in Justizvollzugsanstalten

Um die Anforderungen an die Ausübung der sozialpädagogischen Tätigkeiten im Justizvollzug zu erfüllen, soll für die Stellenbesetzung ein Anforderungsprofil für jede konkrete Sozialpädagogen-Stelle erstellt werden, das sich aus den Anforderungen „notwendige“ oder „hilfreiche“ Kompetenzen zusammensetzt. Unabhängig von einer konkreten Stelle gilt für jede sozialpädagogische Tätigkeit im Justizvollzug, dass ein Hochschulabschluss, Soziale Kompetenzen sowie EDV-Kenntnisse (s.u.) vorhanden sein müssen.

Das folgende Raster unterstützt die Sozialpädagogen bei der Mitwirkung bei Einstellungen von Fachkollegen dabei, aus Sicht des Sozialdienstes ein Anforderungsprofil für eine konkrete Stelle mit „notwendigen“ oder „hilfreichen“ Kompetenzen der Bewerber zu erstellen. Dieses Kompetenzprofil kann sowohl für die Stellenausschreibung, im Auswahlverfahren, im Bewerbungsgespräch, für die Entscheidungsfindung und im Rahmen der Probezeit eingesetzt werden.

1. Fachliche Kompetenzen:

Diplom- bzw. Bachelor-Studiengang in Sozialer Arbeit / Sozialpädagogik abgeschlossen:

notwendig hilfreich

Studienschwerpunkt Resozialisierung wurde belegt:

notwendig hilfreich

Praktikum in der Straffälligenhilfe (JVA / Bwh / freie Straffälligenhilfe) absolviert:

notwendig hilfreich

Berufliche Erfahrungen in der Straffälligenhilfe:

notwendig hilfreich

Berufliche Erfahrungen in der Psychiatrie:

notwendig hilfreich

Berufliche Erfahrungen in der Suchtarbeit:

notwendig hilfreich

Berufliche Erfahrungen in der Jugendarbeit:

notwendig hilfreich

Berufliche Erfahrungen im Bereich Streetwork:

notwendig hilfreich

Berufliche Erfahrungen in der Obdachlosenhilfe / Nichtsesshaftenhilfe:

notwendig hilfreich

2. Methodische Kompetenzen:

Erfahrung in der Planung, Leitung und Durchführung Sozialer Gruppenarbeit:

notwendig

hilfreich

Erfahrung in der Sozialen Einzelfallhilfe:

notwendig

hilfreich

Erfahrung in der Planung, Leitung und Durchführung Sozialer Kompetenztrainings:

notwendig

hilfreich

3. Soziale Kompetenzen:

Teamfähigkeit:

notwendig

hilfreich

Kann sich selbständig mit Problemstellungen befassen:

notwendig

hilfreich

Klares, selbstsicheres Auftreten:

notwendig

hilfreich

Durchsetzungsvermögen:

notwendig

hilfreich

Keine Probleme im Umgang mit speziellen Deliktgruppen:

notwendig

hilfreich

Einfühlungsvermögen, Empathiefähigkeit:

notwendig

hilfreich

4. Spezielle Kompetenzen:

Besondere Kenntnisse zum AGT:

notwendig

hilfreich

Besondere Kenntnisse zum Sozialen Training:

notwendig

hilfreich

Besondere Kenntnisse zur Gruppenarbeit (z.B. TZI):

notwendig

hilfreich

Besondere Kenntnisse zur Gesprächsführung:

notwendig

hilfreich

Besondere Sprachkenntnisse:

notwendig

hilfreich

Besondere Kenntnisse zur Schuldnerberatung:

notwendig

hilfreich

Schlüsselprozess 4.2 Einarbeitung neuer Mitarbeiter

1. Einleitung

Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter des Sozialdienstes obliegt den hauptamtlichen Sozialpädagogen der Anstalt. Die Einarbeitung dient der Befähigung zum eigenständigen professionellen Handeln im Strafvollzug nach Art. 181 Abs. 2 BayStVollzG als auch dem Kennenlernen des Justizvollzugs als Organisation. Besondere Aufmerksamkeit gewinnt die Gestaltung der Probezeit. Sie soll beiden Seiten die Möglichkeit bieten, sich umfassend zu orientieren: die Anstalt über den neuen Mitarbeiter und dieser über den professionellen Alltag in der Institution Justizvollzugsanstalt.

2. Ziele

Mit der Einarbeitung neuer Mitarbeiter sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden

- Beherrschen der fachspezifischen Tätigkeiten
- Kennen und Anwenden der rechtlichen Grundlagen
- Kennen der organisatorischen Abläufe und spezifischen Strukturen
- Eigenständige und eigenverantwortliche Übernahme der Aufgaben und Funktionen der Stelle

3. Qualitäts-Standards der Umsetzung und Indikatoren der Zielerreichung

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
Der neue Kollege setzt den Einarbeitungsplan der Hauptgeschäftsstelle zum Erwerb der Feldkompetenzen praktisch um (siehe JMS zur Einarbeitung). Dem Neueinsteiger wird Einblick in die vollzuglichen Aufgaben, Organisations- und Entscheidungsstrukturen gegeben.	Es existiert ein Einarbeitungsplan der Hauptgeschäftsstelle. Mit allen Referaten der Anstalt werden verbindliche Termine vereinbart. Der Einsteiger hat Informationen erhalten über Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none">• in anderen Anstalten zu hospitieren• spezifische Ausbildungsangebote der Bayerischen Justizvollzugsschule Straubing zu besuchen (ÜEiS/Gruppenleiter)• fester Zeiten zur Reflexion

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
<p>Dem Neueinsteiger werden die verbindlichen Einarbeitungsunterlagen zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Der Neueinsteiger kennt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Einarbeitungsplan der Anstalt, • den Einarbeitungsplan des Sozialdienstes, • das Bayerische Strafvollzugsgesetz und hat Zugang zu einschlägigen Gesetzestexten, • den Geschäftsverteilungsplan, • das Verfahren IT-Vollzug, • das Qualitäts-Handbuch, • die Formularvorlagen, • Informationen zum institutionalisierten Mitarbeitergespräch, wichtige JMS, Telefonverzeichnisse, usw.
<p>Ein erfahrener Kollege zeichnet für die Einarbeitung verantwortlich (Tutorfunktion). Er organisiert die Termine der Einarbeitung und stellt im Benehmen mit der Hauptgeschäftsstelle den Einarbeitungsplan des Sozialdienstes auf.</p>	<p>Die Anstaltsleitung hat einen Tutor benannt. Die Umsetzung der Vereinbarungen des Einarbeitungsplans ist durch den Tutor sichergestellt. Verbindliche Gesprächstermine zur Intervention sind vereinbart.</p>
<p>Die Einarbeitungszeit wird reflektiert.</p>	<p>Nach drei und sechs Monaten findet ein Reflexionsgespräch des Tutors mit dem neuen Kollegen statt. Die Ergebnisse werden vom Tutor dokumentiert. Der Tutor teilt der zuständigen Leitungsebene seine Einschätzungen nach drei bzw. sechs Monaten mit, bei Bedarf bzw. auf Nachfrage früher.</p>

4. Instrumente zur Umsetzung

Folgendes Instrument wird von den Sozialpädagogen verbindlich eingesetzt:

Raster: Transparente Kriterien zur Dokumentation der Einschätzungen zur Reflexion der Einarbeitungszeit

5. Anlage: Raster: Transparente Kriterien zur Dokumentation der Einschätzungen der Einarbeitungszeit

Anlage:

Raster: Transparente Kriterien zur Dokumentation der Einschätzung der Einarbeitungszeit

Die folgenden Punkte werden im Reflexionsgespräch vom Tutor und dem neuen Kollegen verbindlich im Dialog bearbeitet. Dabei ist zu beachten, dass auch unterschiedliche Sichtweisen der beiden Gesprächspartner dokumentiert werden. Es besteht keine Notwendigkeit zur Einigung.

1. Wurden die im Anforderungsprofil von den Sozialpädagogen für notwendig erachteten Kompetenzen sichtbar?

vollständig überwiegend teilweise

Bemerkungen:

2. Wurden die im Einarbeitungsplan festgelegten Vereinbarungen umgesetzt?

vollständig überwiegend teilweise

Bemerkungen:

3. Wurden alle Unterlagen wie vereinbart übergeben?

vollständig überwiegend teilweise

Bemerkungen:

4. Werden die fachspezifischen Anforderungen der Stelle erfüllt?

vollständig überwiegend teilweise

Bemerkungen:

5. Sind die rechtlichen Grundlagen bekannt und werden diese angewandt?

vollständig überwiegend teilweise

Bemerkungen:

6. Wurden die organisatorischen Abläufe und spezifischen Strukturen der Anstalt und des Referates erfasst?

vollständig überwiegend teilweise

Bemerkungen:

7. Wurden bereits eigenverantwortliche Aufgaben und Funktionen der Stelle übernommen?

vollständig überwiegend teilweise

Bemerkungen:

8. Einschätzungen zu weiteren Schwerpunkten der Einarbeitung:

9. Rückmeldungen des Einsteigers zur Einarbeitung:

10. Rückmeldungen des Tutors zur Einarbeitung:

11. Vereinbarungen:

Datum

Unterschrift
Tutor

Unterschrift
Neueinsteiger

Schlüsselprozess 4.3 Anleitung von Praktikanten

1. Einleitung

Die Anleitung von Praktikanten im Praxissemester des Studienganges Soziale Arbeit zum Aufbau von Praxiskompetenz orientiert sich sowohl an den fachlichen Standards des Sozialdienstes im Justizvollzug, an den Erwartungen der ausbildenden Hochschulen als auch am Ausbildungsvertrag und an den rechtlichen Grundlagen der Anstalt.

Die Praxiszeit ist in Phasen aufgeteilt: Wir unterscheiden - Einführung und Orientierung, die Erprobung, Konsolidierung und Verselbständigung und den Abschluss.

Die Sozialdienste leiten in Eigenverantwortlichkeit und in Rücksprache mit dem Praktikantenamt der jeweiligen Hochschule und der Anstaltsleitung die Praktikanten an.

2. Ziele

Dem Praktikanten wird das Arbeitsfeld des Sozialdienstes in der JVA aufgezeigt. Dabei wird der Theorie-Praxis-Transfer geleistet und in regelmäßigen Anleitungsgesprächen reflektiert. Es werden die wichtigsten Kenntnisse über die JVA, deren Hilfesystem und Methoden vermittelt, so dass ein berufliches Handeln in den arbeitsfeldspezifischen Arbeitsformen erlernt und eingeübt werden kann. Möglichkeiten und Grenzen des eigenen beruflichen Handelns werden durch die Praxisbegleitung sichtbar.

3. Qualitäts-Standards der Umsetzung und Indikatoren der Zielerreichung

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
Die Sozialpädagogen als Anleiter der Praktikanten verfügen über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung im Sozialdienst des Justizvollzugs.	Nur erfahrene Sozialpädagogen leiten die Praktikanten an. Die Stellvertretung ist sichergestellt.
Die Anleitung erfolgt auf der Grundlage eines individuellen Ausbildungsplans.	Ein individueller Ausbildungsplan existiert und wird umgesetzt.
Kennenlernen der Justizvollzugsanstalt als Organisation: Den Praktikanten werden die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Strafvollzugs, die Institution Justizvollzugsanstalt, deren Organisation, Differenzierung und innerer Aufbau vermittelt	Den Praktikanten wird die JVA praktisch erfahrbar gemacht und sie hospitieren vollzugsintern in den relevanten Referaten.

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
<p>Arbeitsfelder und Inhalte: Die Praktikanten lernen Arbeitsweisen und Methoden sozialpädagogischer Arbeit im Justizvollzug kennen.</p> <p>Zur Integration in die Praktikumsstelle übernehmen die Praktikanten eigenständige Aufgaben.</p>	<p>Die Praktikanten übernehmen nach der sorgfältigen Einarbeitung durch den Anleiter selbstständig Aufgaben in der Praktikumsstelle. Sie nehmen an den Team- und Dienstbesprechungen des Hauses und des eigenen Referats teil.</p>
<p>Eine Reflexion des Praktikums findet regelmäßig statt.</p>	<p>Es finden regelmäßige Reflexions- und Anleitungsgespräche zwischen Anleiter und Praktikant statt.</p>

Schlüsselprozess 4.4 Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Bediensteten

1. Einleitung

Zu den namentlich im Bayerischen Strafvollzugsgesetz erwähnten Aufgaben des Sozialdienstes gehört die Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten (vgl Art. 181 S. 2 BayStVollzG). Sozialpädagogen leisten ihren fachlichen Beitrag bei der Anwärterschaft, bei der Gestaltung ihrer Fachtagungen, bei der Aufarbeitung spezifischer Themenbeiträge im Rahmen der anstaltsinternen Fortbildung und sonstigen Informationsveranstaltungen (z.B. Konzeptvorstellungen bei anderen Berufsgruppen). Im Kern geht es dabei um die Vermittlung fachspezifischer Wissensinhalte und Informationen. Nicht minder wichtig sind Einstellungen (Menschenbild) und die Öffnung der Institution Strafvollzug für moderne und fachliche Methoden und Arbeitsansätze.

2. Ziele

Mit der Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Bediensteten sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Sozialen Arbeit im Vollzug
- Vermittlung der Grundprinzipien und Arbeitsweisen der Sozialen Arbeit an die Mitarbeiter anderer vollzugsinterner Berufsgruppen
- Informationsvermittlung und fachspezifische didaktische Aufbereitung (z.B.: Rollenspiel, Gruppenarbeit, Feedback)
- Öffnung und Weiterentwicklung des Vollzugs für fachspezifische Ansätze und Methoden
- Schaffung eines kooperativen Umfelds innerhalb der Anstalt und zwischen den Berufsgruppen

3. Qualitäts-Standards der Umsetzung und Indikatoren der Zielerreichung

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
Mitwirkung bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Aus- und Fortbildungspläne.	Sozialpädagogische Aspekte sind in den Aus- und Fortbildungsplänen enthalten.
Regelmäßige Dozententätigkeiten der sozialpädagogischen Fachkräfte.	In den Lehrplänen dokumentiert.
Vermittlung von Inhalten, die dem Stand der Fachdiskussion entsprechen.	Regelmäßige Lektüre der entsprechenden Fachliteratur und Besuch von Fortbildungsveranstaltungen.

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
<p>Einsatz moderner Vermittlungs- und Kommunikationstechniken.</p> <p>Die didaktische Vermittlung berücksichtigt Adressaten und deren spezifischen beruflichen Bezug.</p>	<p>Die Infrastruktur der Justizvollzugsschule entspricht dem Stand der Technik.</p> <p>Methodeneinsatz richtet sich nach den Kriterien: Thema, Erfahrungshintergrund der Adressaten, Ermöglichung erfahrungsbezogenen Lernens, Realitätsnähe und Anwendbarkeit, fachspezifischer Hintergrund, Menschenbild.</p>
<p>Andere Mitarbeiter / Fachbereiche werden einbezogen (Teamarbeit).</p> <p>Mitwirkung bei der Auswertung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.</p>	<p>Es besteht eine didaktische Konzeption mit Themenverteilung, Rollenverteilung, Vor- und Nachbereitung.</p> <p>Die Evaluationen enthalten Bewertungskriterien zu sozialpädagogischen Aspekten.</p>

Anhang

Glossar wichtiger Begriffe im Qualitäts-Handbuch

Gesetzliche Grundlagen für die Arbeit der Sozialdienste bei den Justizvollzugsanstalten in Bayern

Glossar wichtiger Begriffe im Qualitäts-Handbuch

(Kursivdruck verweist auf ein eigenes Stichwort in diesem Glossar)

Dokumentation von Ergebnissen und Vereinbarungen

Ausschließlich die Ergebnisse eines Gesprächs werden dokumentiert, nicht der Verlauf des Gesprächs. Werden Vereinbarungen zwischen den Beteiligten getroffen (“wer macht was und bis wann”), werden auch diese Vereinbarungen dokumentiert.

Dokumentationen nach einem *Raster* dienen als Leitfaden für das Gespräch und garantieren, dass die vereinbarten Schwerpunkte auch angesprochen werden.

Dokumentationen dienen auch der Absicherung und minimieren Missverständnisse zwischen den Beteiligten über die Ergebnisse und Vereinbarungen.

Indikator/Merkmal

Indikatoren und Merkmale sind Hinweise, woran erkannt, ggf. nachgewiesen werden kann, dass die *Mindest-Standards* in der alltäglichen Praxis tatsächlich umgesetzt wurden.

IT-Modul Sozialdienst

Für den Sozialdienst technisch noch zu entwickelnder weiterer Bestandteil der elektronischen Gefangenenpersonalakte (IT-Vollzug).

Konkrete Entlassungsvorbereitung – Übergangsmangement

Die konkrete Entlassungsvorbereitung in der letzten Phase des Vollzugs beginnt in der Regel spätestens 3 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin und sollte individuell auf die Bedarfe und Notwendigkeiten des einzelnen Gefangenen abgestimmt werden. Durchgängiges Qualitätsmerkmal der konkreten Entlassungsvorbereitung durch den Sozialdienst ist die bei Bedarf einzuleitende Vernetzung mit den jeweils relevanten Hilfesystemen außerhalb des Vollzugs (staatliche Stellen, freie Träger, Ehrenamtliche). Für diese Vernetzung wird in der letzten Zeit verstärkt der Begriff “Übergangsmangement” verwendet.

Qualität im Sozialdienst des Justizvollzugs

Die hauptamtlichen Mitarbeiter im Sozialdienst handeln im Berufsalltag fachlich und methodisch auf der Grundlage der jeweils aktuellen und anerkannten Erkenntnisse der relevanten wissenschaftlichen Disziplinen und auf der Grundlage der jeweils gültigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften. Die von jeder Fachkraft mindestens umzusetzenden *Qualitäts-Standards (Mindest-Standards)* im bayerischen Justizvollzug sind in den Schlüsselprozessen des vorliegenden Qualitäts-Handbuchs dokumentiert.

Qualitätsentwicklung

Maßnahmen zur Weiterentwicklung der schon vorhandenen *Qualität* aufgrund von neuen Anforderungen, z.B. der Politik und Verwaltung und/oder aufgrund von neuen Erkenntnissen der relevanten wissenschaftlichen Disziplinen.

Qualitäts-Handbuch

Zusammenfassende *Dokumentation* der vereinbarten *Standards* und *Indikatoren* der Qualität für ein bestimmtes Arbeitsfeld sowie Raster und Checklisten als Vorlagen. Oft als Loseblatt-Sammlung und/oder IT-gestützt kann es in einzelnen Abschnitten fortgeschrieben werden, ohne das gesamte Handbuch neu zu drucken.

Qualitätssicherung

Maßnahmen zur Sicherung der vorhandenen und der weiter entwickelten Qualität in der Gegenwart und der Zukunft.

Qualitätsstandards (Mindest-Standards)

Die in den einzelnen *Schlüsselprozessen* dieses Qualitäts-Handbuches formulierten Qualitätsstandards sind Mindest-Standards, die von allen Fachkräften des Sozialdienstes im jeweiligen *Schlüsselprozess* umgesetzt werden müssen. Damit ist gleichzeitig auch bestätigt, dass jede einzelne Anstalt und/oder jede einzelne Fachkraft zusätzlich eigene weitere Qualitätsstandards anwenden kann und soll. Diese zusätzlichen Qualitätsstandards sind also freiwillig und betonen das individuelle Profil jeder Anstalt zusätzlich zu den Mindest-Standards.

Raster / Checklisten

Raster und Checklisten sind strukturierte Vorgaben, welche die Umsetzung und die Dokumentation von vereinbarten *Qualitätsstandards* erleichtern. IT-gestützte Raster und Vorlagen können am PC ausgefüllt und ohne Papierausdruck im *IT-Modul Sozialdienst* gespeichert werden.

Schlüsselprozesse

Schlüsselprozesse sind die für eine Berufsgruppe oder einen Fachdienst wichtigsten Aufgaben im Arbeitsalltag, in der Regel beruhend auf gesetzlichen Vorgaben, Verwaltungsvorschriften und der *Qualität* der eigenen Fachlichkeit.

Sozialpädagogische Behandlung

Behandlung umfasst nach Art. 3 BayStVollzG alle Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit der Tat, zur Tatbearbeitung, zur weiteren Verhütung weiterer Straftaten, zur Verantwortungsübernahme für das

eigene Handeln und zur Lösung persönlicher Schwierigkeiten bei den Strafgefangenen.

Die sozialpädagogische Behandlung bezieht sich auf diesen Kanon. Eine rein delikt- und defizitorientierte Behandlung ist aus fachlicher Sicht nicht ausreichend. Ein auch ressourcenorientiertes Vorgehen schafft eine breitere Basis für Veränderung. Die Teilnahme an der sozialpädagogischen Behandlung ist freiwillig, die Verweigerung aber keinesfalls konsequenzlos.

Sozialpädagogische Beratung

Sie bildet einen Schwerpunkt sozialpädagogischer Arbeit im Justizvollzug. Im Wesentlichen sind dies strukturierte, thematisch klar umrissene und geplante Einzelberatungen sowie gezielte Informationsweitergaben. Den gemeinsamen Hintergrund bildet der Anspruch, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Dies kann auch erreicht werden, indem der Betroffene auf spezialisierte externe Beratungsangebote verwiesen wird.

Sozialpädagogische Betreuung

Es geht vor allem um innervollzugliche Probleme und Fragestellungen, die ihre Bedeutsamkeit aus der Tatsache der Inhaftierungssituation gewinnen. Sie umfasst alle Maßnahmen der sozialen Sicherheit im Vollzug und ist somit Teil des gesamten Sicherheitskonzepts der Anstalt und Teil des Realitäts- und Angleichungsgrundsatzes nach Art. 5 BayStVollzG.

Sozialpädagogischer Erstkontakt

Das erste strukturierte Gespräch zwischen dem Sozialdienst und dem Gefangenen zu Beginn der Inhaftierung. Beginn des professionellen Hilfeangebots des Sozialdienstes auf der Grundlage des Art. 75 BayStVollzG und Nr. 49 UVollzO.

Sozialpädagogische Krisenintervention

Sie geht vor allem auf konkrete, nicht nur in der Psyche des Gefangenen verankerte, Belastungen ein. Dadurch unterscheidet sie sich von einer psychologischen Krisenintervention. Sie reicht über den einmaligen Erstkontakt hinaus und besteht aus mehreren Einzelgesprächen. Sie erfolgt auf Anforderung durch Antrag des Gefangenen und / oder durch Hinweis von Kollegen.

Sozialpädagogische Methoden

Früher wurden drei klassische sozialpädagogische Methoden (Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit) unterschieden. In der aktuellen Praxis ist eine Vielfalt gleichrangig geltender, professioneller sozialpädagogischer Methoden und Arbeitsformen wirksam, z.B. Beobachtung, Hypothesenbildung, klientenzentrierte Gesprächsführung, Bedarfsanalyse, strukturierte Interventionsplanung, Case-Management, Prävention, Lebensberatung, Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Trainingsmaßnahmen, Selbstevaluation, kollegiale Beratung,

Gemeinwesenarbeit etc. Ihr Einsatz wird auch durch die erworbenen Zusatzqualifikationen des Einzelnen bestimmt. Als Ausweis von professionellem Handeln gilt auch, dass jeweils die fachlichen Methoden und Arbeitsformen ausgewählt werden, die zur Zielerreichung notwendig und angemessen sind und beherrscht werden. Methoden sind keine Schlüsselprozesse.

Standards

Siehe Stichwort *Qualitätsstandards (Mindest-Standards)*.

Gesetzliche Grundlagen für die Arbeit des Sozialdienstes bei den Justizvollzugsanstalten in Bayern

Die im vorliegenden QM-Handbuch für die Schlüsselprozesse formulierten Qualitätsstandards beruhen neben den professionellen Selbstverständnissen der Sozialpädagogen auch auf gesetzlichen Grundlagen und auf Vorschriften, die für die Arbeit des Sozialdienstes bei den Justizvollzugsanstalten in Bayern verbindlich sind. Die wichtigsten sollen im Folgenden als Übersicht dargestellt werden:

Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG)

Grundlegend für die hauptamtliche Soziale Arbeit im Strafvollzug ist der **Artikel 181** BayStVollzG: Sozialdienst

- (1) Die sozialpädagogische Behandlung und Betreuung der Gefangenen ist durch hauptamtliche Sozialarbeiter sicherzustellen.
- (2) Den Sozialarbeitern obliegt insbesondere die soziale Hilfe für die Gefangenen. Die Sozialarbeiter wirken ferner mit bei der Behandlungsuntersuchung der Gefangenen, bei der Aufstellung, Durchführung und Änderung des Vollzugsplans, bei der Beurteilung und der Freizeitgestaltung der Gefangenen sowie bei der Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten.

Die wichtigsten weiteren Artikel für die Arbeit des Sozialdienstes werden im Folgenden benannt:

Art. 2

Aufgaben des Vollzugs

Art. 3

Behandlung im Vollzug

Art. 5

Gestaltung des Vollzugs

Art. 6

Stellung der Gefangenen

Art. 8

Behandlungsuntersuchung, Beteiligung der Gefangenen

Art. 9

Vollzugsplan

Art. 11

Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

Art. 39

Beschäftigung

Art. 75

Soziale Hilfe

Art. 79

Hilfe zur Entlassung

Art. 81

Hilfe nach Entlassung

Art. 119

Nachsorge

Art. 120

Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Art. 126

Zusammenarbeit mit Behörden und freien Trägern

Art. 136

Entlassungsvorbereitung

Art. 152

Freizeit

Art. 165

Justizvollzugsanstalten

Art. 175

Zusammenarbeit

Weitere Gesetze und Verwaltungsvorschriften müssen bei der Arbeit des Sozialdienstes berücksichtigt werden, es sind dies insbesondere:

- Die Strafprozessordnung (StPO)
- Die Untersuchungshaftvollzugsordnung (UvollzO)
- Das Betäubungsmittelgesetz (BtmG)
- Das Strafgesetzbuch (StGB)
- Das Sozialgesetzbuch (SGB), insbesondere die Bücher II, III, V und XII
- Das Jugendgerichtsgesetz (JGG)

© Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mai 2011, all rights reserved

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.